



Stadt Hann. Münden

(Landkreis Göttingen)

Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“

Begründung und Umweltbericht

AUSFERTIGUNG

Stand: Oktober 2013



Architekturbüro SITTIG + VOGES

August-Lange-Straße 5

37120 Bovenden

Auftraggeber: Gemeinnütziger Bauverein Münden e.G.
Wiershäuser Weg 27
34346 Hann. Münden

Bearbeitung: Architekturbüro SITTIG + VOGES
August-Lange-Straße 5
37120 Bovenden
Tel.: (0551) 5 08 70-0
Fax: (0551) 5 08 70-26
info@sittig-voges.de
und
Wilhelm-Bendick-Straße 21
37130 Gleichen
Tel.: (05508) 97 43 25
Fax: (05508) 92 30 58
architekt@info-voges.de

aufgestellt: Oktober 2013

Teil A: Begründung

INHALT

1	Einführung	01
	1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	01
	1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	02
2	Planungsrechtliche Situation	03
	2.1 Ziele der Raumordnung	03
	2.2 Flächennutzungsplan	03
	2.3 Bebauungsplan	05
	2.4 Landschaftsplanung / Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	05
	2.5 Forstliche Planungen	06
3	Beschreibung der Bestandssituation	06
	3.1 Stadträumliche Einbindung	06
	3.2 Bebauung und Nutzung	07
	3.3 Eigentumsverhältnisse	07
	3.4 Erschließung	07
	3.5 Mensch, Natur und Landschaft	07
4	Städtebauliche Planungsziele	08
	4.1 Städtebauliches Konzept	08
	4.2 Alternativenprüfung	08
5	Inhalt des Bebauungsplanes / Planungsrechtliche Festsetzungen	09
	5.1 Art der baulichen Nutzung	09
	5.2 Maß der baulichen Nutzung	09
	5.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen	10
	5.4 Flächen für Nebenanlagen	10
	5.5 Verkehrsflächen	10
	5.6 Grünflächen	12
	5.7 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
	5.7.1 Grünordnerische Festsetzungen	12
	5.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14

5.8 Wasserflächen	15
5.9 Klimaschutz und Klimaanpassung	15
6 Ver- und Entsorgung	16
7 Flächenbilanzierung	18
8 Anhang	19

Teil B: Umweltbericht

- 1. Einleitung**
- 2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**
- 3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
- 4. Methodische Hinweise zur Umweltprüfung**
- 5. Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung**
- 6. Quellenverzeichnis**

1 Einführung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die beiden ehemals selbstständigen Mündener Kliniken (VKH und NZN) sollen am Standort Vogelsang zusammengelegt werden. Die AWO Gesundheitsdienste gGmbH planen dort bis 2015 die Bettenkapazitäten und Krankenhausdienstleistungen (Grund- und Regelversorgung, nephrologische Spezialklinik) beider Kliniken zusammenzufassen. Dafür sollen am Standort des NZN ein zusätzliches Bettenhaus und ein Parkhaus mit ca. 300 Parkplätzen errichtet werden.

Die Errichtung des Parkhauses ist von grundlegender Wichtigkeit, da es derzeit schon regelmäßig zu Parkplatzproblemen kommt. Mit den zusätzlichen Parkplätzen sollen auch die absehbaren Engpässe bei der baulichen Erweiterung der Klinikgebäude aufgefangen werden.

Der bestehende Waldparkplatz wird bereits hauptsächlich von Klinikbesuchern genutzt. Der Naturpark Münden weist für diese Waldgebiete die Parkplätze „Grillplatz Kattenbühl“ und „Königshofer Eichen“ aus (Karte des Naturpark Münden)¹.

Gleichzeitig soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Option zur Einrichtung einer Rettungswache innerhalb des Parkhauses eröffnet werden. Ziel eines Rettungseinsatzes ist das Ausrücken eines voll besetzten Rettungswagens (Sanitäter und Notarzt) innerhalb von 3 Minuten nach Alarmierung. Da die Notärzte zukünftig ausschließlich vom Standort des Klinikums Münden eingesetzt werden, soll im Rahmen der Umstrukturierung und Erweiterung des NZN auch eine standortnahe Rettungswache eingerichtet werden. Für eine Rettungswache ist von einem Bedarf von max. 300 m² Nutzfläche (Personenräume, Lager, Desinfektionsraum etc.) zzgl. ca. 3 Stellplätzen für Rettungsfahrzeuge auszugehen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat am 12.12.2012 beschlossen, für das geplante Parkhaus einen eigenen Bebauungsplan aufzustellen, der folgendermaßen benannt wird: **B-Plan Nr. 063 „Parken am Klinikum“** in Hann. Münden.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 liegt die Planung eines insgesamt fünfstöckigen Parkhauses (6 Parkdecks) des Architekturbüros „t + p“ zugrunde. Die Planzeichnungen dazu sind der Begründung im Anhang beigefügt.

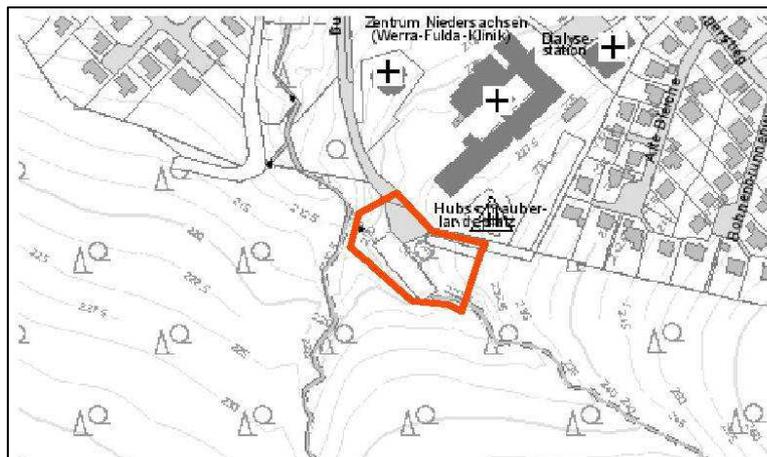
¹ Karte des Naturpark Münden: <http://www.naturpark-muenden.de/downloads/karte.pdf>
(29.04.2013)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zu berücksichtigen. Im Zuge der Planaufstellung erfolgt daher gemäß § 2 (4) BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erarbeitung eines Umweltberichtes, der Bestandteil dieser Begründung ist (Teil B).

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ liegt im südlichen Stadtgebiet von Hann. Münden. Das Plangebiet wird im Norden und Osten begrenzt vom vorhandenen Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Klinik / Gesundheitszentrum“. Die südliche und westliche Grenze des Plangebietes bildet der Kaufunger Wald.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Hann. Münden, Flur 27, Nr. 45/18, 45/19, 45/20, 45/21 und 45/22 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,66 ha.



Lage des Planbereiches im Stadtgebiet (unmaßstäblich)²

² Quelle: Geodatenportal Niedersachsen: <http://geoportal.geodaten.niedersachsen.de>.
17.12.2012.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Ziele der Raumordnung

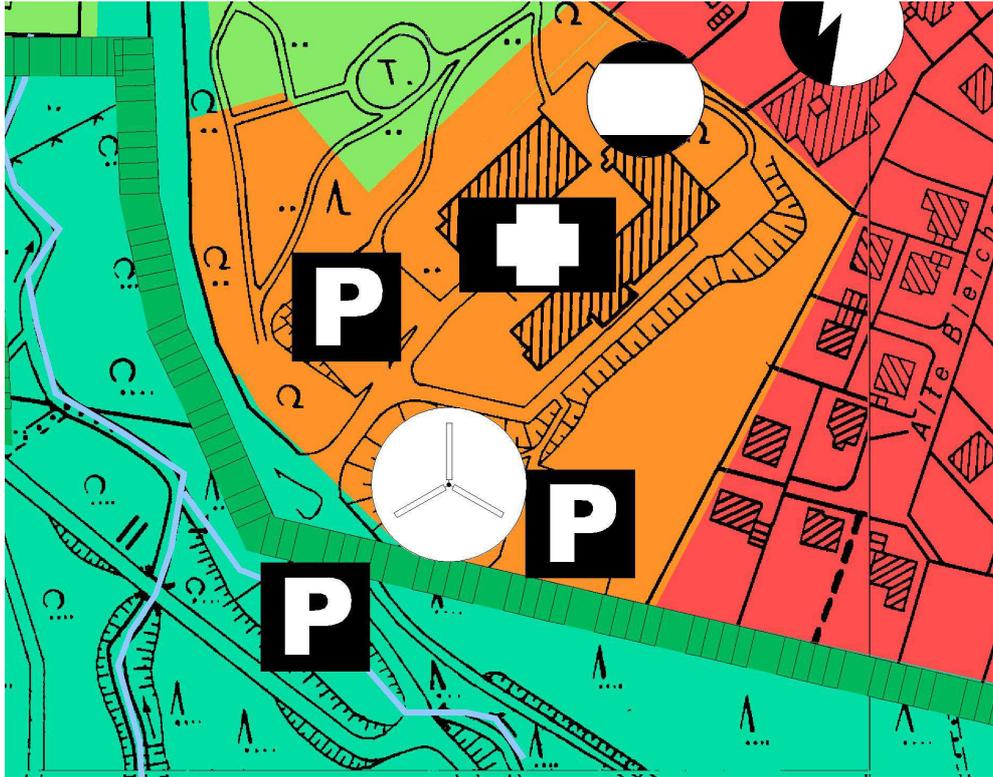
Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen (2012). Hann. Münden hat die Funktion eines Mittelzentrums mit zentralen Einrichtungen und Angeboten für den Grundbedarf und den gehobenen Bedarf.

Entsprechend dem raumordnerischen Leitbild „Daseinsvorsorge sichern“ besteht die langfristige Entwicklungsaufgabe darin, die bestehenden Versorgungsqualitäten zu sichern und das Zentrale-Orte-System als das räumliche Grundgerüst für die Daseinsvorsorge den demografischen Entwicklungen anzupassen. „Insbesondere die Grundversorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung und öffentlicher Verkehr ist trotz der aufkommenden Probleme der Tragfähigkeit der Einrichtungen mit noch zu definierenden Mindeststandards zu garantieren.“ (RROP, 2012)

2.2 Flächennutzungsplan

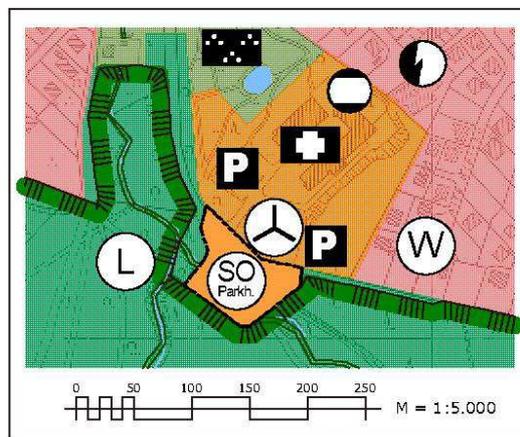
Der Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden (Flächennutzungsplan, Stand: 2012) weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 Waldflächen aus. Der bestehende Waldparkplatz ist als Anlage für den ruhenden Verkehr eingetragen.

Als angrenzende Nutzung ist im Flächennutzungsplan östlich des Geltungsbereiches die Sonderbaufläche für „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich der Hubschrauberlandeplatz, eine Fläche für den überörtlichen Verkehr.



Flächennutzungsplan (Stand 2012) der Stadt Hann. Münden (unmaßstäblich)

Im Flächennutzungsplan wurden im Rahmen der 1. und 2. Sammeländerungen die Darstellungen in Teilbereichen aktualisiert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ ist hiervon nicht betroffen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird der Planbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ ausgewiesen.

2.3 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des Plangebietes besteht kein gültiger Bebauungsplan, da dieser Bereich bisher als Bestandteil des Waldes im Außenbereich lag.

Der angrenzende Bebauungsplan Nr. 17 B „Kleeberg“ wurde im Rahmen der 6. Und 7. Änderung im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Klinik/Gesundheitszentrum“ erweitert. Anlass der letzten Änderungen waren die Erweiterung des Nephrologischen Zentrum Niedersachsens, der Neubau eines Bettenhauses sowie der Neubau eines Hospizes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ soll dem aktuellen Planungsvorhaben einen hinreichenden Handlungsspielraum eröffnen und es planungsrechtlich absichern.

2.4 Landschaftsplanung /

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parken am Klinikum“ liegt innerhalb des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan (2000) der Stadt Hann. Münden und wird als Parkplatz im Außenbereich bzw. im Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Für den verrohrten Gergraben sind als Entwicklungsziele (siehe Ausgleichsmaßnahmen) die Entfernung des Betonrohres und die Gestaltung eines naturnahen Bachlaufes angegeben.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen sind nach § 26 NNatG als Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ ausgewiesen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde der Planbereich überwiegend mit der Verordnung zur 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 12.12.2012 des Landkreises Göttingen aus dem Geltungsbereich der Verordnung (Landschaftsschutzgebiet) entlassen.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Genehmigung zur Waldumwandlung entsprechend des Waldgesetzes (§ 8 Abs. 2 NWaldG) nicht notwendig.

Unter dem Waldparkplatz verläuft der Gergraben als verrohrter Bach, der westlich der Parkplatzfläche in einem kurzen Abschnitt offen als naturnaher Bach zu Tage tritt. Dieser offene und naturnahe Abschnitt ist als Bestandteil eines Fließgewässerbiotops als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG anzusehen.

Weitere Schutzkategorien im Sinne des Naturschutzrechtes (BNatSchG, NNatG) sind in dem Planbereich nicht vorhanden.

2.5 Forstliche Planungen

Die vorhandenen Gehölzflächen im Plangebiet, die von dem Vorhaben direkt betroffen sind, sind standortgerechte Gehölzpflanzungen. Die Nachbarschaft zu dem nördlich gelegenen Hubschrauber-Landeplatz bedingt, dass die Gehölze im Planbereich zum Teil einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen. Zudem sind sie durch die bestehenden Parkplätze in ihrer natürlichen Entwicklung eingeschränkt.

Forstliche Planungsvorhaben sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 nicht berührt.

3 Beschreibung der Bestandssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Planbereich liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Hann. Münden. In direkter Nachbarschaft liegt das „Nephrologische Zentrum Niedersachsens“ (NZN / zukünftig Klinikum Münden). Das umgebende Waldgebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Da der Planbereich sehr stark anthropogen überprägt ist, nimmt er eher eine vermittelnde Stellung zwischen dem Siedlungsbereich und dem Waldgebiet ein. Innerhalb des Bereiches liegen bereits zwei teilversiegelte Parkplätze, die intensiv von Besuchern der benachbarten Klinik und zu einem geringeren Teil von Naherholungssuchenden genutzt werden. Von dem Waldparkplatz aus beginnen Forst- und Wanderwege in den Kaufunger Wald.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 wird durch die vorhandenen Parkplätze sehr intensiv genutzt. Der Waldparkplatz liegt zentral im Planbereich, nördlich davon befindet sich der zweite kleinere Parkplatz direkt in Verlängerung der Straße Vogelsang. Umgeben sind die Parkplätze von Laubwald bzw. Staudenfluren. Im westlichen und östlichen Randbereich befindet sich ein natürlicher Wald (mesophiler Buchenwald). Nördlich des Planbereiches liegt das Hauptgebäude der Klinik mit weiteren Parkplätzen, dem Krankenhausgarten, dem Hospiz sowie einem Hubschrauber-Landeplatz. Das Klinikgelände ist nördlich und östlich umgeben von Wohnbebauung.

Die Waldflächen werden vom Betrieb Stadtwald der Stadt Hann. Münden bewirtschaftet.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Bebauungsplanbereiches befinden sich zur Zeit in Eigentum der Stadt Hann. Münden.

3.4 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße Vogelsang mit dem Kernort verbunden. Die intensive Nutzung der Parkplätze führt zeitweise zu einer kritischen Verkehrssituation, da die angrenzenden Waldwege auch für die Holzabfuhr genutzt werden.

3.5 Mensch, Natur und Landschaft

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um einen Randbereich des Kaufunger Waldes. Im westlichen und östlichen Teil des Geltungsbereiches stockt ein natürlicher Buchenwald. Im zentralen Bereich befindet sich der Waldparkplatz, der intensiv genutzt wird. Aufgrund der im Planbereich beginnenden Wanderwege, wird das Gebiet durch die Bevölkerung und die Patienten der Klinik zur Naherholung genutzt. Für den Naturpark Münden hat der Waldparkplatz als Ausgangspunkt nur geringe Bedeutung.

Der Waldparkplatz wird aus südöstlicher Richtung von dem verrohrten Gergraben durchflossen. Dieser tritt nordwestlich des Parkplatzes aus der Verrohrung und mündet in den Eselsbach.

Für das Landschaftsbild hat der Planbereich eine eher geringe Bedeutung, da er hauptsächlich von Gebüsch- und Gehölzpflanzungen geprägt ist. Diese schirmen den Blick

auf die Parkplätze ab, so dass der Parkplatz im Gesamtkontext weniger störend erscheint. Lediglich der natürliche Buchenwald hat eine prägende Bedeutung für das Landschaftsbild.

4 Städtebauliche Planungsziele

4.1 Städtebauliches Konzept

Der Entschluss, die beiden ehemals selbstständigen Mündener Kliniken am Standort Vogelsang zum neuen Mündener Klinikum zusammenzulegen, bedeutet für die Stadt Hann. Münden eine langfristige Sicherung der medizinisch-klinischen Versorgung der Bevölkerung. Ein Kernproblem in diesem Zusammenhang ist die Schaffung ausreichender Parkplätze, da es bisher an beiden Standorten regelmäßig zu Parkplatzproblemen kommt.

Mit der Errichtung eines Parkhauses im Bereich des bestehenden Waldparkplatzes soll diesem Engpass entgegengewirkt werden. Von grundlegender Wichtigkeit ist der frühzeitige Bau des Parkhauses, um schon während der Bauphase der Erweiterungsbauten für das Klinikum ausreichende Ersatz- und Ergänzungs-Parkplätze aufweisen zu können.

Damit die Besucher des Klinikums und auch Naherholungssuchende aus den umliegenden Wohngebieten die bestehenden Waldwege erreichen können, soll eine fußläufige Anbindung an diese Waldwege hergestellt werden.

Gemäß den Vorgaben des Landschaftsplanes zum F-Plan 2000 der Stadt Hann. Münden wird der verrohrte Gergraben freigelegt und südlich des geplanten Parkhauses entlang geführt. In den angrenzenden Waldgebieten wird er offen naturnah geführt werden.

Im Interesse des Betriebes Stadtwald der Stadt Hann. Münden liegt der Erhalt bzw. der Ausbau der angrenzenden Waldwege für die Holzabfuhr.

Das Bauvorhaben beinhaltet ein Parkhaus für ca. 300 Stellplätze. Es bestehen Überlegungen, eine Rettungswache zu integrieren.

4.2 Alternativenprüfung

Die Errichtung eines Parkhauses für das zukünftige Klinikum Hann. Münden muss zwingend in räumlicher Nähe zum Klinikum erfolgen. Aufgrund der räumlichen Enge und des Neubaus eines Bettenhauses auf dem Klinikgelände kann der Parkhausneubau nur auf benachbarten Flächen realisiert werden.

Nördlich bzw. nord-westlich des Klinikums befinden sich Grünflächen, die als Parkflächen (Krankenhausgarten) in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 B „Kleeberg“ festgeschrieben sind. Ungeachtet der Festsetzungen würde ein Parkhausneubau in diesem Bereich die direkte Freiraumversorgung der Klinikpatienten betreffen und wesentlich größere Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Altholzbestand, Fließ- und Stillgewässer) vermuten lassen. Dieser Schluss kann unter anderem mit der wesentlich höheren Biotopvielfalt und den geringeren Vorbelastungen begründet werden.

Eine Verlagerung des Hubschrauberlandeplatzes ist aufgrund der Nähe der Wohnbebauung und der umgebenden Hochwaldbestände nicht möglich.

Weitere potenzielle Standortalternativen ergeben sich nicht, da das Klinikgelände von Siedlungsflächen mit Wohnbebauung bzw. naturschutzfachlich bedeutsameren Waldbeständen umschlossen ist.

5 Inhalt des Bebauungsplanes / Planungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB sind **fett** hervorgehoben.

Die getroffenen Festsetzungen sind gemäß § 8 Abs 1 BauGB rechtsverbindlich.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Als begleitende Nutzung ist auch die Unterbringung einer Rettungswache zugelassen.

Das Sondergebiet (SO Parkhaus) dient der Unterbringung eines Parkhauses. Ausnahmsweise können geringfügige Anteile der Nutzfläche zur Unterbringung einer Rettungswache genutzt werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die städtebauliche Wirkung des Parkhauses im Bezug zur Straße Vogelsang und der benachbarten Klinikbauten zu ordnen, wird eine Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen

festgesetzt. Als Grundlage für den Bebauungsplan diene die Hochbauplanung der „Architektengruppe t + p“, die der Begründung im Anhang beigelegt ist.

Im Sondergebiet (SO Parkhaus) wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf 235 m über NN nicht überschreiten.

Untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Aufbauten für technische Anlagen dürfen die festgesetzte Höhe um maximal 3,00 m überschreiten, wenn sie insgesamt maximal 10 % der überbaubaren Fläche einnehmen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Sondergebiet (SO Parkhaus) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit § 19 BauNVO auf den Wert 0,7 festgesetzt.

Für die Nutzfläche der Rettungswache wird im Sondergebiet (SO Parkhaus) eine Geschossfläche von max. 300 m² (ohne Anrechnung von KFZ-Stellplätzen) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit § 20 BauNVO festgesetzt.

5.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung einer Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO, die durch bauliche Anlagen nicht überschritten werden darf, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 23 Abs. 1 BauNVO eindeutig bestimmt.

5.4 Flächen für Nebenanlagen

Im Sondergebiet (SO Parkhaus) sind die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser, fernmeldetechnischen Anlagen, Anlagen für die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig. Im übrigen regelt sich die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO.

5.5 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird ausgehend von der Straße Vogelsang erschlossen. Ein Teilstück der öffentlichen Straße liegt im Geltungsbereich. Im Bereich der Ein- und Ausfahrten wird die Straßenverkehrsfläche ggf. angepasst und verändert.

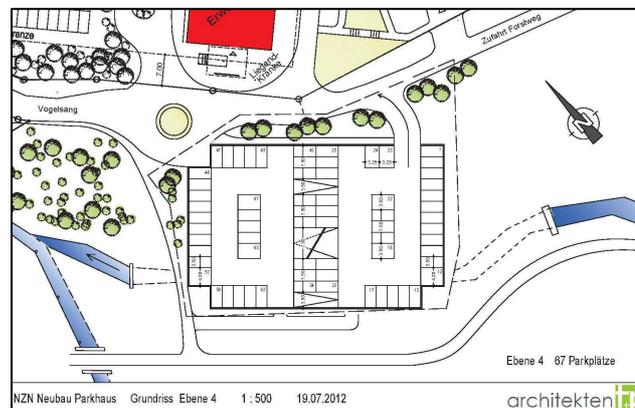


Die Straßenverkehrsfläche ist bis zur geplanten Einfahrt des Parkhauses (s. unten) öffentlich. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet sich die Bushaltestelle.

Der östlich angrenzende Teil der Straßenverkehrsfläche ist privat.

Innerhalb der privaten Straßenverkehrsfläche wird zugunsten der Stadt Hann. Münden Forst ein Geh- und Fahrrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.

In der derzeit zugrunde liegenden Hochbauplanung (s. unten) erfolgt die Einfahrt in das Parkhaus über die Ebene 2 von Norden her. Die bestehende Verkehrsinsel in der Straße Vogelsang wird zur Lenkung des Parkhausverkehrs an die neue



Hochbauplanung (Ebenen 2 und 4) der „Architektengruppe t + p“ (unmaßstäblich)

Verkehrssituation angepasst und verändert. An der nordöstlichen Ecke der Ebene 4 ist die Ausfahrt des Parkhauses geplant.

Fußweg

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ ist ein Fußweg als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ entlang des nordwestlichen Randes des geplanten Sondergebietes Parkhaus vorgesehen. Diese private Verkehrsfläche dient der fußläufigen Erschließung des Parkhauses. Es ist darüberhinaus auch eine Anbindung von der Straße Vogelsang an die vorhandenen Wanderwege fußläufig vorgesehen.

5.6 Grünflächen

Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ liegt eine Verkehrsgrünfläche. In dieser Grünfläche ist die Einfahrt zu dem Hubschrauberlandeplatz integriert.

Innerhalb der privaten Verkehrsgrünfläche sind Zufahrten, Wege, Treppen o.ä. erforderliche bauliche Anlagen bis zu einem Flächenanteil von 25 % zulässig.

5.7 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB werden innerhalb des Geltungsbereiches Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Zur besseren optischen Einbindung des Parkhauses wird empfohlen, die Außenwandflächen des Parkhauses mit standortgerechten, selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

5.7.1 Grünordnerische Festsetzungen

Im folgenden Abschnitt sind die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ auf Grundlage des § 9 BauGB formuliert. Weiterführende Informationen und Hintergründe sind in Kapitel 3.2 im Teil B Umweltbericht ausgeführt.

- 1. Innerhalb der Flächen für Wald und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 18b i.V.m. § 9 (1) 20) ist der vorhandene Laubwald dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.**

Bauliche Anlagen und Versiegelung sind unzulässig. Innerhalb der Waldflächen ist die Offenlegung der Verrohrung des Gergrabens naturnah vorzunehmen. Ausnahmsweise können untergeordnete bauliche Anlagen zur Fassung des Bachlaufes zugelassen werden, wenn der Charakter des Baches als natürliches Gewässer erhalten bleibt.

- 2. Innerhalb der Flächen für Wasser sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 16 i.V.m. § 9 (1) 20) ist der Gergraben als offenes Fließgewässer mit naturnaher Gewässersohle herzustellen. Bauliche Anlagen und Versiegelungen sind unzulässig. Ausnahmsweise können angrenzend an das Sondergebiet untergeordnete bauliche Anlagen zur Sicherung der Böschungen zugelassen werden.**

- 3. Auf der Teilfläche A zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die nicht für Zufahrten und Wege erforderlichen Flächen gärtnerisch zu gestalten und mindestens sieben standortgerechte, einheimische Laubbäume II. Ordnung (StU 12/14 cm starke Kleinbäume) zu pflanzen (siehe Pflanzenliste als Hinweis).
Der Anteil der versiegelten Fläche darf 30 % nicht überschreiten.**

- 4. In der Teilfläche B zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Übergang zu den Hochwaldbeständen ein Waldrand auszubilden und dauerhaft zu erhalten.
Der Anteil versiegelter Fläche darf maximal 20 % betragen.**

Die Frist zur Umsetzung der Grünordnerischen Festsetzungen beträgt zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Parkhauses.

Bei der Begrünung der Pflanzflächen sind Arten zu wählen, deren Wuchs die Funktionsfähigkeit des Hubschrauberlandeplatzes nicht beeinträchtigen. Hinweise auf mögliche Arten können der nachfolgenden Pflanzenliste entnommen werden.

Pflanzenliste

Bei der Artenauswahl können je nach Standort geeignete Vertreter der nachfolgenden Vorschlagsliste verwendet werden:

Teilfläche A

Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Echter Rot-Dorn (*Crataegus laevigata Paul's Scarlet*)

Teilfläche B

Feldahorn (*Acer campestre*)
Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Haselstrauch (*Corylus avellana*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Weißdorn (*Crataegus laevigata, C. monogyna*)

5.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auch nach Umsetzung der im Umweltbericht Kapitel 3.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Vorhaben, die gemäß § 15 BNatSchG durch den Verursacher auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Im folgenden Abschnitt ist die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ auf Grundlage des § 9 BauGB formuliert. Weiterführende Informationen und Hintergründe sind in Kapitel 3.3 im Teil B Umweltbericht ausgeführt.

Zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die bestehende Verrohrung des Gergrabens zu beseitigen. Auf der im Geltungsbereich gekennzeichneten Maßnahmenfläche für Wasser sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 16 i.V.m § 9 (1) 20 BauGB) sowie innerhalb der Flächen für Wald und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 18 i.V.m § 9 (1) 20 BauGB) ist der Gergraben als offenes

Fließgewässer mit naturnaher Gewässersohle herzustellen, dauerhaft zu schützen und zu pflegen.

5.8 Wasserflächen

Im Bestand führt ein verrohrter Teil des Gergrabens unter dem bestehenden Waldparkplatz hindurch. Der Bach ist ein Gewässer dritter Ordnung.

Im Landschaftsplan der Stadt Hann. Münden wird bzgl. des Gergrabens das Entwicklungsziel „Entfernung der Verrohrung im Bereich des Waldparkplatzes sowie die Gestaltung eines naturnahen Gewässers“ genannt.

Die Planung des Bebauungsplanes sieht vor, den Gergraben frei zu legen und als offenes Fließgewässer südlich des Parkhauses entlang des Waldweges sowie innerhalb der Waldflächen zu den vorhandenen offenen Bachabschnitten hinzuführen. Die Gewässersohle wird naturnah ausgebildet. Diese Planung ist mit dem Umweltamt des Landkreises Göttingen abgestimmt.

Für die Verlegung des Gewässers ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nötig und bereits eingeleitet worden (siehe Anhang).

5.9 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die klimatischen Belange in der Bauleitplanung sind unter den Aspekten Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten. Gründe hierfür sind die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Trotz einer überwiegend globalen Betrachtung des Klimawandels, müssen auf der Ebene der Bauleitplanung kleinere Einzelmaßnahmen, die lokal zu verwirklichen sind, Berücksichtigung finden.

Klimaschutz

Unter Klimaschutz sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern, bzw. ganz zu verhindern.

Bei der Ansiedlung eines Parkhauses ist als Folge der Flächenversiegelung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und einer lokalen Aufheizung zu rechnen. Durch die verkehrliche Belastung steigt die Schadstoffkonzentration.

Die umgebenden Gehölzbestände, Ruderalgebüsche und angrenzenden Waldbereiche stehen dieser Belastungssituation entgegen, erfüllen eine lokalklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion und dienen als Frischluftentstehungsgebiete.

Klimaausgleichende Funktionen im Sinne des Klimaschutzes übernehmen auch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die CO₂ bindende Funktionen übernehmen, als Sauerstoffproduzenten fungieren und weitere wichtige klimarelevante Pufferfunktionen übernehmen (Staubbindung, Schadstoffbindung, Schattenspender, Feuchtespeicher ...).

Um die Schadstoffkonzentration im Umfeld des Parkhauses zu minimieren, sollte bei der Ausführung der Abluftleitung auf einen lufthygienisch optimierten Ansatz geachtet werden.

Klimaanpassung

Unter Klimaanpassung sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen.

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Gestaltung der Freiflächen und die Empfehlung zur Fassadenbegrünung sollen dem vorhabenspezifischen Hitzeinseleffekt vorbeugen. Bepflanzungen übernehmen in diesem Fall klimaausgleichende Funktionen.

6 Ver- und Entsorgung

Für die Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen gilt folgender Grundsatz:

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Abwasserbehandlung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO im Geltungsbereich des Sondergebietes (SO Parkhaus) als Ausnahme auch dann zulässig, wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dieses gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

Die Errichtung der entsprechenden Anlagen kann gem. § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden.

Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlung

Die öffentliche Abwasser- und Niederschlagswasserkanalisation liegt im Bereich der Straße Vogelsang. Ein Anschluss an den Regen- bzw. Schmutzwasserkanal wäre erforderlich. Aufgrund der frühzeitigen Abstimmung mit den Stadtwerken Hann. Münden, Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung, soll für das geplante Parkhaus eine Regenwasserrückhaltung erfolgen. Im Rahmen der Hochbauplanung ist eine Regenwasserrückhaltung von ca. 106 m³ vorgesehen und soll in Form eines Stauraumkanals zwischen dem Parkhaus und dem offenen Gergraben in dem geplanten Weg erstellt werden. Die technischen Details werden im Entwässerungsantrag und Antrag auf Einleitungsgenehmigung in den Gergraben geregelt.

Wasserversorgung und Löschwasserversorgung

Die der Versorgung mit Wasser dienenden Leitungen liegen im Bereich der Straße Vogelsang. Ein Anschluss an das Trinkwasserversorgungssystem ist generell möglich und wäre im Zuge der weiteren Planungsschritte mit den Versorgungsbetrieben der Stadt Hann. Münden, Werraweg 24, 34346 Hann. Münden, abzustimmen.

Für die nötige Löschwasserversorgung ist ebenfalls im Rahmen der weiteren Planungsschritte eine Abstimmung mit den Versorgungsbetrieben der Stadt Hann. Münden nötig.

Strom- und Erdgasversorgung

Die der Versorgung mit Strom und Gas dienenden Leitungen liegen im Bereich der Straße Vogelsang. Ein Anschluss an das Strom- bzw. Gasversorgungssystem ist generell möglich und wäre im Zuge der weiteren Planungsschritte mit den Versorgungsbetrieben der Stadt Hann. Münden, Werraweg 24, 34346 Hann. Münden, abzustimmen.

Telekommunikationsversorgung

Zur Versorgung des Geltungsbereiches ist die Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen generell möglich.

Erforderliche Abstimmungen wären im Zuge der weiteren Planungsschritte mit der Deutschen Telekom AG durchzuführen.

7 Flächenbilanzierung

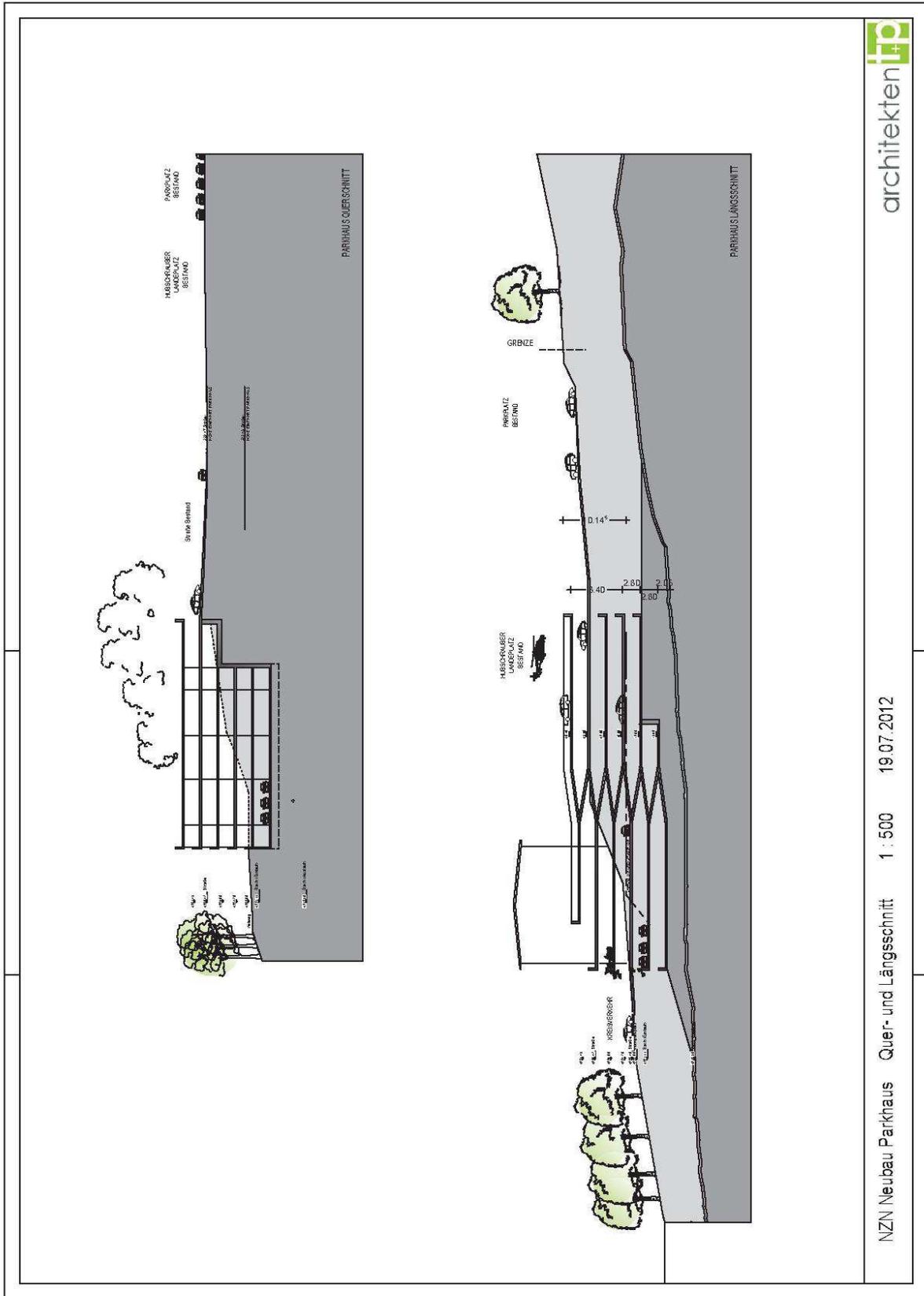
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ umschließt eine Gesamtfläche von ca. 0,66 ha.

Bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich folgende Flächenanteile.

Gesamtfläche	0,66 ha	100 %
davon		
Sondergebiet	0,33 ha	50 %
Darin enthalten		
Überbaubare Grundstücksfläche (GRZ: 0,7)	0,23 ha	
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	0,02 ha	
Flächen mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0,08 ha	
Straßenverkehrsfläche, öffentlich	0,06 ha	9 %
Straßenverkehrsfläche, privat	0,036 ha	6 %
Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg	0,018 ha	3 %
Private Verkehrsgrünfläche	0,015 ha	2 %
Fläche für Wald (incl. Bach)	0,16 ha	24 %
Wasserfläche „Gergraben“	0,038 ha	6 %

8 Anhang

Architekten t+p: Parkhaus-Planungen



architekten **itp**

NZN Neubau Parkhaus Quer- und Längsschnitt 1 : 500 19.07.2012





Ingenieure RINNE & Partner: Lageplan: Grabenverlegung Gergraben

Auftraggeber:

Gemeinnütziger Bauverein Münden e.G.
Wiershäuser Weg 27
34346 Hann. Münden

Bebauungsplan Nr. 063

„Parken am Klinikum“

TEIL B
UMWELTBERICHT



Auftragnehmer:

Dipl. - Ing. G. Kohl, BDLA
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Rosdorfer Weg 5
37073 Göttingen
Tel.: 0551/487799
Fax: 0551/5311559

Projektleitung:

Gerhard Kohl, Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt

Mitarbeiter:

Grischa Löwe, Dipl.-Ing.

Techn. Mitarbeiter:

Maximilian Rother, B.Sc.

Stand: Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

TEIL B: UMWELTBERICHT

1.	Einleitung	04
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	04
1.2	Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	05
1.3	Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	05
2.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	07
2.1	Lage und heutige Nutzung	07
2.1.1	Schutzgut Mensch	08
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	09
2.1.3	Schutzgut Boden	11
2.1.4	Schutzgut Wasser	12
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft	14
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	15
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbezogene Erholung	16
2.1.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	16
2.1.9	Wechselwirkungen der Schutzgüter	16
2.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	19
2.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	19
2.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	21
2.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	22
2.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	23
2.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	24
2.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbezogene Erholung	25
2.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	26
2.2.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungen der Schutzgüter	26
2.3	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	27
2.4	Beschreibung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten	27

3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	28
3.1.1	Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	28
3.1.2	Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
3.1.3	Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	28
3.1.4	Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	29
3.1.5	Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	29
3.1.6	Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	29
3.1.7	Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbezogene Erholung	29
3.2	Grünordnerische Festsetzungen	30
3.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	31
3.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	33
4.	Methodische Hinweise zur Umweltprüfung	34
5.	Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung	35
6.	Quellenverzeichnis	36
	Kartenverzeichnis	
	Karte 1: Bestand	06
	Karte 2: Planung	18

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Hannoversch Münden plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 063 „Parken am Klinikum“ im Bereich südlich der bestehenden „Nephrologischen Zentrums Niedersachsen“ (NZN). Anlass für die Neuaufstellung ist der zwingend notwendige Bau eines Parkhauses aufgrund des stark gestiegenen Stellplatzbedarfs durch die geplante Zusammenlegung der Krankenhausdienstleistungen der Grund- und Regelversorgung sowie der nephrologischen Spezialklinik am Standort Vogelsang. Das Parkhaus ersetzt den derzeit an gleicher Stelle genutzten Waldparkplatz. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 063 „Parken am Klinikum“ beträgt ca. 0,66 ha.

Aufgrund der Lage des geplanten Parkhauses im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland - Kaufunger Wald“ musste das Gebiet vor der Durchführung der geplanten Maßnahmen aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Dies ist für den erforderlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch Kreistagsbeschluss und Bekanntmachung der 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 12.12.2012 im Amtsblatt des LK Göttingen erfolgt.



Abbildung 1: Lageplan [Lage des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 063 „Parken am Klinikum“ (rot) und Grenze des LSG „Weserbergland - Kaufunger Wald“ (grün, nach Süden)]

1.2 Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung ermöglicht. Grundlage der Planung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Der Umweltbericht stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen z.B. durch Bebauung, Flächenversiegelung oder durch den Betrieb (betriebliche Emissionen, Lärm u.ä.) der Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch den Bauleitplan vorbereitet oder begründet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung werden Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs einbezogen und entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

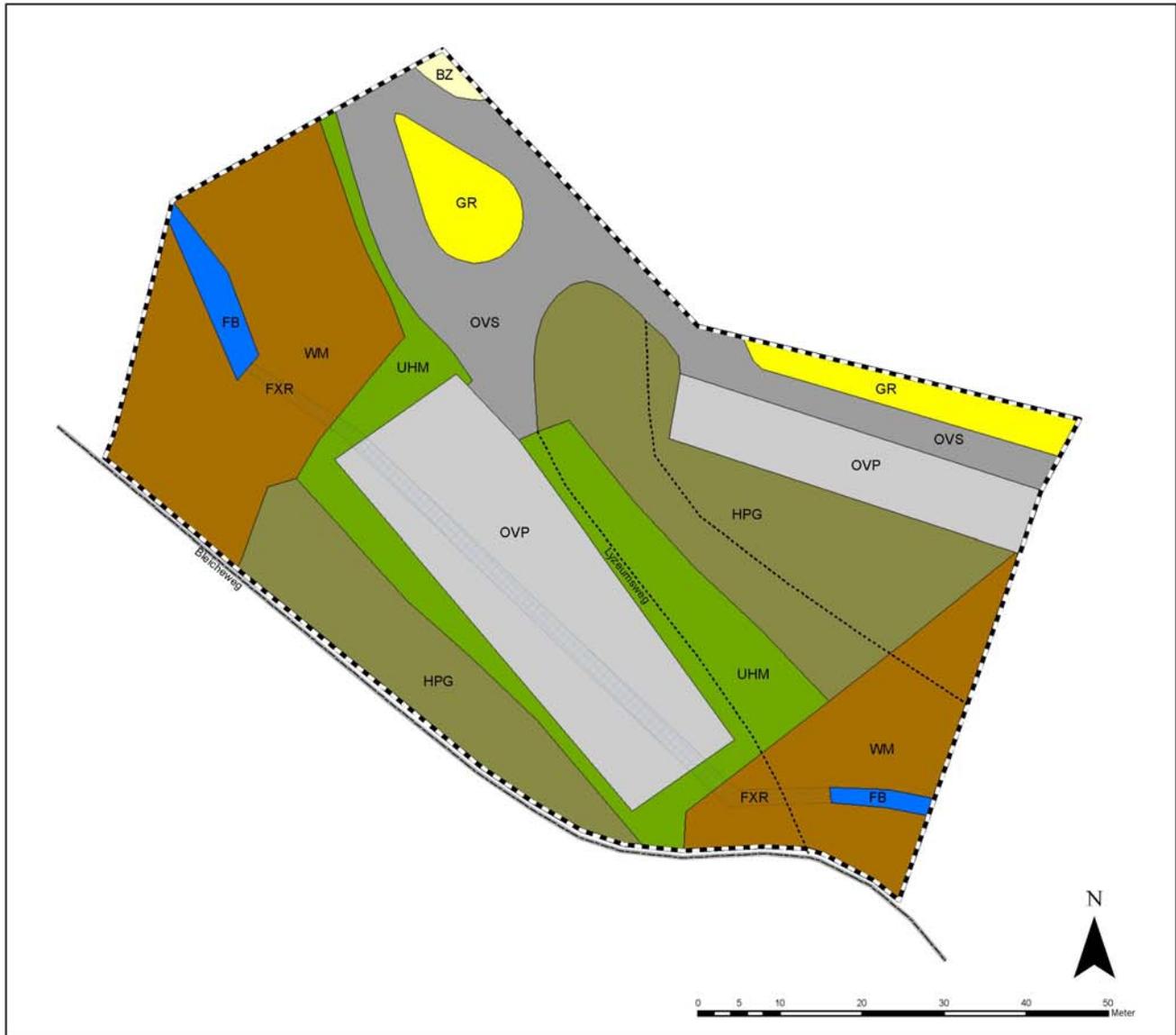
1.3 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele von Fachgesetzen und – Plänen und von Umweltbelangen zu berücksichtigen.

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen (2012) bestehen im Mittelzentrum Hann. Münden die Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen (1998) weist im Gebiet des Geltungsbereiches als Zielvorgaben den Erhalt des siedlungsnahen Freiraumes aus. Zudem wird das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (2000) der Stadt Hann. Münden kennzeichnet den Geltungsbereich als Parkplatz im Außenbereich bzw. im Landschaftsschutzgebiet, sowie die nördlichen Bereiche als Sondergebiet des Klinikums. Für den verrohrten Gergraben sind als Entwicklungsziele (Ausgleichsmaßnahmen) die Entfernung des Betonrohres und die Gestaltung eines naturnahen Bachlaufes angegeben.



Karte 1: Bestand

- Zeichenerklärung**
- Biotoptypen**
- Naturnaher Bach (FB)
 - Mesophiler Buchenwald (WM)
 - Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)
 - Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM)
 - Scherrasen (GR)
 - Ziergebüsch (BZ)
 - Parkplatz, teilversiegelt (OVP)
 - Straße, versiegelt (OVS)
 - Verrohrter Bach (FXR)

- Sonstige Planzeichen**
- Forst- und Wanderweg
 - - - - - Wanderweg
 - ▬ Geltungsbereich (B-Plan)

maßstabsfrei

Auftraggeber:
 Gemeinnütziger Bauverein Münden e.G.
 Wershäuser Weg 27
 34346 Hann. Münden

Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
 Dipl.-Ing. Gerhard Kohl, BDLA
 Rosdorfer Weg 5, 37073 Göttingen
 Tel.: 0551 467799 Fax 0551 6311559
 E-Mail: plan@lup-koehl.de
 Homepage: <http://www.lup-koehl.de>

2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1 Lage und heutige Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 063 „Parken am Klinikum“ befindet sich südlich des „Nephrologischen Zentrums Niedersachsen“ (NZN) am südlichen Ortsrand von Hann. Münden. An gleicher Stelle befinden sich heute zwei mehr oder weniger stark versiegelte Parkplätze. Der sog. Waldparkplatz erstreckt sich vom zentralen bis südlichen Bereich des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans Nr. 063. Er ist umgeben von Laubwald und gehölzbestockten Böschungen und wird über die Straße „Vogelsang“ von Norden aus erschlossen. Der zweite, deutlich kleinere Parkplatz befindet sich nördlich des Waldparkplatzes am südlichen Rand des Klinikgeländes. Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs befinden sich das Hauptgebäude der Klinik, das Hospiz, weitere Parkplätze, ein Hubschrauberlandeplatz östlich und eine Grünfläche westlich des Hauptgebäudes. Die Flächen im Norden und Osten des Klinikgeländes sowie westlich der Grünfläche sind von Wohnbebauung gekennzeichnet.



Abbildung 2: Waldparkplatz

Westlich, östlich und südlich des Waldparkplatzes erstreckt sich der forstwirtschaftlich genutzte Laubwald des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland - Kaufunger Wald“. Vom Waldparkplatz aus verlaufen Forst- bzw. Wanderwege in das Waldgebiet.



Abbildung 3: Umgebung des Waldparkplatzes [mit Forst-/Wanderwegen und anschließendem Laubwald]

2.1.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplans findet derzeit keine Wohnnutzung statt. Es liegen Wohngebiete in unmittelbarer Umgebung. Der Geltungsbereich ist von dort aus fußläufig erreichbar und durch Wege und eine Straßenanbindung gut erschlossen. Daher fallen dem Waldparkplatz und den umliegenden Flächen Wohnumfeldfunktionen zu. In diesem Zusammenhang wird der vorhandene Parkplatz intensiv durch die Klinik genutzt.

Aufgrund der vorhandenen Stellplätze und der dort beginnenden Wanderwege in das landschaftlich attraktive Waldgebiet des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland - Kaufunger Wald“ wird das Gebiet außerdem für Naherholung durch die Bevölkerung und die Patienten der Klinik genutzt.

Bestandsbewertung

Der Geltungsbereich besitzt eine besondere Bedeutung für das Wohnumfeld bzw. die Erholungsfunktion, da er als Ausgangspunkt für die Nutzung des Naherholungsgebietes LSG „Weserbergland - Kaufunger Wald“ dient. Damit erfüllt er auch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen, insbesondere für die Patienten der Klinik.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion
- Biotopvernetzungsfunktion

Bestandsbeschreibung

Die Biotopstruktur im Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus der Fläche des Waldparkplatzes, einer wassergebundenen bzw. teilversiegelten Schotterfläche (OVP), den nördlich und südlich angrenzenden Böschungen mit standortgerechter Gehölzpflanzung (HPG), schmalen Flächen mit halbruderaler Grass- und Staudenflur (UHM) im Bereich um die Stellplätze sowie nordwestlich und östlich des Waldparkplatzes mesophilen Buchenwaldbeständen (WM).

Daneben liegen einige vollversiegelte Straßenverkehrsflächen (OVS) innerhalb des Geltungsbereiches, die den Waldparkplatz vom Klinikgelände aus erschließen. Innerhalb dieser Verkehrsflächen befindet sich eine intensiv gepflegte Scherrasenfläche (GR).

Von Osten als offener Bach kommend verläuft unter dem Waldparkplatz der Gergraben als verrohrter Bach, der westlich der Parkplatzfläche wieder offen als naturnaher Bach (FB) zu Tage tritt. Diese offenen und naturnahen Abschnitt sind als Bestandteil eines Fließgewässerbiotops (MünSS-10) als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG anzusehen. Der Gergraben mündet westlich des Geltungsbereiches in den ebenfalls als naturnah anzusprechenden Eselsbach.

Für die Biotopvernetzung spielt der betrachtete Bereich kaum eine Rolle, aufgrund des hohen Anteils an naturschutzfachlich wenig bis kaum bedeutsamen teil- und vollversiegelten Flächen, die sich nicht für den Biotopverbund eignen. Zudem handelt es sich um eine kleine Fläche (ca. 0,66 ha), die sich unmittelbar an bebaute Flächen anschließt und deshalb nicht trennend auf umliegende Biotopstrukturen wirkt. Eine Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktion kann somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Entsprechend der Biotopausstattung können jedoch Potenziale für die Fauna eingestuft werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich in diesem durch den menschlichen Einfluss gestörten Bereich durch Lärm- und Lichtemission ein Arteninventar eingestellt hat, welches dieses toleriert. Viele Arten

meiden solche Flächen, sodass hier vor allem „Allerweltsarten“ vorgefunden werden. Dauerhafte und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume für seltene und geschützte Arten sind innerhalb der vorgefundenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

In den angrenzenden Waldflächen ist aufgrund der abwechslungsreicheren und naturschutzfachlich anspruchsvolleren Biotopstrukturen mit einem größeren Arteninventar zu rechnen.

Während der Biotoptypenkartierungen wurden die angrenzenden Baumbestände auf eine potenzielle Habitataignung für Fledermäuse untersucht. Dabei zeigte sich, dass die im westlichen Böschungsbereich stockenden Gehölze (Buche, Ahorn, Esche, Erle) jüngeren Alters sind und mit Stammdurchmessern (BHD) von kaum mehr als 20 cm weniger geeignet erscheinen. Für die im Talbereich der Waldflächen stehenden größeren und strukturreicheren Bäume (Buche, Fichte: BHD bis ca. 40 cm) ist eine potenzielle Eignung nicht gänzlich auszuschließen.

Bestandsbewertung

Die Biotopfunktion im Geltungsbereich ist hinsichtlich der weitgehend gestörten Bodenverhältnisse vor allem im Bereich der Straßen und Parkplatzflächen, aber auch der Böschungen, insgesamt als vergleichsweise gering bis mittel zu bewerten.

Die vollversiegelten Straßenverkehrsflächen und Bürgersteige (OVS) besitzen keine bzw. kaum eine naturschutzfachliche Bedeutung, da sie sich nicht bzw. kaum als Lebensräume für Tiere und Pflanzen eignen. Sie tragen jedoch zur Erschließung des Kaufunger Waldes bei, der für die landschaftsgebundene Erholung eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitzt. In diesem Zusammenhang sind die teilversiegelten Schotterflächen der Parkplätze (OVP) ebenfalls als bedeutsam zu bewerten, obgleich sie in diesem Zusammenhang nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt haben.

Die Scherrasenfläche (GR) innerhalb der Verkehrsfläche erreicht ebenso wie die Ziergebüsche (BZ) eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Biotopwertes.

Eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung erreichen die halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM) und die standortgerechten Gehölzpflanzungen (HPG) an bzw. auf der südlichen Böschung der Parkplatzflächen.

In dem nutzungsbedingt überwiegend als stark überprägt und vorbelastet anzusehendem B-Plangebiet erfüllen diese Biotope wichtige Funktionen hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft (u. a. Frischluftentstehung u. Schadstofffilterung) sowie Boden und Wasser (z.B. Regenwasserretention und -versickerung). Die Gehölzpflanzungen schirmen darüber hinaus die unteren Parkplatzflächen optisch ab und tragen somit zur Minimierung negativer Effekte für das Landschaftsbild bei.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche kommen im Geltungsbereich nordwestlich und östlich des Waldparkplatzes in Form mesophiler Buchenwaldbestände (WM) vor. Diese Flächen besitzen eine hohe Bedeutung für Tiere und Pflanzen im Geltungsbereich.

Die kurzen Bereiche des offenen Bachlaufes (FB) westlich und östlich des Parkplatzes sind mit sehr hoher Bedeutung für die Biotopfunktionen einzustufen und tragen durch die naturnahe und strukturreiche Gewässermorphologie erheblich zur Biodiversität in diesem Bereich bei.

Der verrohrte Bachabschnitt des Gergrabens unter dem Waldparkplatz weist hingegen keine relevante Biotopfunktion auf.

Bedeutendere Habitate für die Fauna kommen aufgrund der starken Nutzungsintensität des Waldparkplatzes sowie des umliegenden Klinikgeländes nur vereinzelt im Geltungsbereich vor.

Da die betroffene Fläche einen Übergangsbereich zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und dem Siedlungskörper der Stadt Hann. Münden darstellt, treten viele Randeffekte auf (z.B. Straßenverkehr oder Lärmbelastungen durch den Klinikbetrieb, insbesondere durch den Hubschrauberlandeplatz), sodass davon auszugehen ist, dass es nur wenige Tierarten gibt, die diese Fläche als Lebensraumschwerpunkt ihres Habitats beanspruchen.

Einen Schwerpunkt der Habitatqualität stellen die Laubwaldbereiche westlich und östlich des Waldparkplatzes dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Habitatqualität aufgrund der bereits längerfristig bestehenden Beeinträchtigung durch den Waldparkplatz in diesem Bereich des Laubwaldes geringer einzuschätzen ist als auf weiter entfernten Flächen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungs- und Lebensraumfunktion
- Filter- und Pufferfunktion
- Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf

Bestandsbeschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommt ursprünglich flächig der Bodentyp Pseudogley-Braunerde vor, der sich aus dem Ursprungsgestein des Mittleren Bundsandsteins herausgebildet hat.

Es ist aber bei der Betrachtung der Bodenverhältnisse im Geltungsbereich zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den umgebenden Waldböden starke Vorbelastungen aufgrund der intensiven Nutzung bestehen. Insbesondere sind hier Böschungsaufschüttungen, das Planieren und Schottern der Parkplatzflächen (Verdichtung und Teilversiegelung) und die Anlage von Verkehrswegen bzw. Versiegelung zu nennen. Es handelt sich deshalb um weitgehend gestörte Bodenverhältnisse.

Der ursprüngliche Bodentyp Pseudogley-Braunerde liegt demnach im Geltungsbereich nur in Restflächen, insbesondere dem Laubwaldbereich westlich des Waldparkplatzes vor.

Bestandsbewertung

Die gestörten Bodenbereiche weisen keine bzw. nur sehr eingeschränkte Funktionen hinsichtlich der Biotopbildung sowie der Filter- und Pufferwirkung und eine gestörte

Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf auf. Durch die Vorbelastungen sind diese Bodenbereiche von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die Pseudogley-Braunerde ist aufgrund des Bodengefüges und der Gesamtbeschaffenheit sowie der Bestockung mit Laubwald relativ unempfindlich gegenüber Erosion. Die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung ist aufgrund der Stauwasserhorizonte als relativ hoch einzuschätzen. Gegenüber Versiegelung ist der Boden generell hoch empfindlich.

Die trotz der forstlichen Nutzung relativ naturnahen Bodenverhältnisse im Bereich des Laubwaldes führen zu weitgehend intakten Biotopbildungs- und Lebensraumfunktionen, Filter- und Puffereigenschaften sowie einer ausgleichenden Funktion im Wasserkreislauf.

Aufgrund dieser intakten Bodenfunktionen wird dieser Bodentyp im Geltungsbereich durch den Landschaftsrahmenplan als erhaltenswert eingestuft. Dies führt hier zu einer hoch bedeutenden Bewertung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser stellt einen wesentlichen Teil des Naturhaushaltes dar und bilden die Grundlage für zahlreiche Funktionen und Leistungen von Natur und Landschaft. Gewässer sind deshalb – unabhängig von der Bewertung ihrer Funktionsfähigkeit im Einzelnen – grundsätzlich schutzwürdig. (Jungmann 2004)

Bei der Beschreibung und Bewertung der Gewässer wird zwischen Grund- und Oberflächengewässern unterschieden.

Die folgende Beschreibung der Gewässersituation bezieht sich auf die Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG 2012), des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (GlobalNetFx 2012), NIBIS sowie Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen (LK Göttingen 1999).

Beschreibung der Grundwassersituation

Der Grundwasserkörper mit der Bezeichnung Fulda / Diemel wird als Klufftgrundwasserleiter beschrieben und ist somit durch eine relativ schnelle Bewegung des Grundwassers geprägt. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, wobei die Grundwasserneubildungsrate mit weniger als 51 mm/a als gering einzustufen ist.

Die Beschaffenheit und Mächtigkeit der anstehenden Gesteine bewirkt eine mittlere Durchlässigkeit und Versickerung, wodurch sich ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im Hinblick auf potenzielle Schadstoffeinträge ergibt.

Bewertung der Grundwassersituation

Ausschlaggebend für die Bewertung des Grundwasserkörpers ist seine Eigenwertigkeit (Natürlichkeitsgrad), die Empfindlichkeit gegen stoffliche Beeinträchtigungen (Grundwasserschutzfunktion) sowie die Lebensraumfunktion des Grundwassers (für entsprechend beeinflusste Biotoptypen). (vgl. Köppel et al. 1998)

Über die Grundwassersituation im Geltungsbereich liegen keine näheren Informationen vor, die von der allgemeinen Beschreibung abweichen. Aufgrund der intensiven

Parkplatznutzung des Areals ist von Vorbelastungen bezüglich des Natürlichkeitsgrads auszugehen. Erkennbare Vorbelastungen durch Schadstoffeinträge der Parkplatznutzung oder aufgrund der Flächenversiegelung konnten jedoch nicht ermittelt oder abgeleitet werden.

Dies kann zum einen auf die mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und zum anderen auf Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) zurückgeführt werden, die aufgrund der Beschaffenheit und Mächtigkeit der anstehenden Gesteine in beschränktem Maße stattfinden.

Es ist zudem davon auszugehen das die Geländemorphologie und großflächige Versiegelung im Geltungsbereich einen raschen Oberflächenabfluss begünstigt, wodurch eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Geltungsbereich weiter reduziert würde.

Die Bedeutung des Grundwassers für den Naturhaushalt wird aufgrund der starken Versiegelung und nutzungsbedingten potenziellen Vorbelastungen als eher allgemein bewertet.

Beschreibung der Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich wird aus süd-östlicher Richtung vom Gergraben durchflossen, der nahezu im gesamten Bereich verrohrt ist. Der Bach (Kennzahl 42999964) wird im östlichen Teil des Geltungsbereiches in eine Verrohrung eingeleitet und unter dem derzeitigen Waldparkplatz geführt. Unterhalb der westlichen Böschungskante tritt der Bach aus der Verrohrung und mündet zunächst in den Eselsbach, der das Planungsgebiet nach Nordwesten begrenzt, und im weiteren Verlauf in die Fulda (42001) fließt.

Sowohl im östlichen Bereich als auch im Mündungsbereich mit dem Eselsbach wurde der Gergraben aufgrund der morphologischen Merkmale (grobe Sedimente, Felsblöcke) und der umgebenden Vegetation (mesophiler Buchenwald) als naturnaher Bach (FB) kartiert.

Zusammen mit dem Eselsbach ist der Gergraben als besonderes Biotop nach § 30 (BNatSchG) geschützt. Ausgenommen hiervon ist der verrohrte Teilabschnitt im Bereich der Parkplatzflächen. Der Gergraben führte zum Zeitpunkt der Kartierung sehr wenig Wasser, wird jedoch im Oberlauf, östlich der Bundesautobahn 7, von sechs kleineren Bächen gespeist.

Östlich des Geltungsbereiches gibt es einen Entwässerungsgraben der unterirdisch abgeleitet wird. Ob dieser Graben in Beziehung zu dem verrohrten Gergraben steht oder in die Kanalisation entwässert ist nicht bekannt.

Bewertung der Oberflächengewässer

Der überwiegende Teil des Gergrabens ist im Geltungsbereich durch die unterirdische Verrohrung anthropogen stark überprägt. Die Bedeutung des Baches für die biotischen und abiotischen Lebensraumfunktionen ist daher, trotz der allgemeinen Bedeutung für die Biotopvernetzung eher gering einzuschätzen.

Im Mündungsbereich mit dem Eselsbach weist der Gergraben hingegen eine hohe gewässermorphologische Strukturvielfalt und eine überwiegend standortgerechte Ufervegetation auf. Zusammen mit dem Eselsbach und aufgrund der Lage im Wald besitzt der Bach eine hohe Bedeutung für die Lebensraumfunktionen in diesem Bereich.

Die bisherige Nutzung des Geltungsbereiches als Parkplatz sowie die großflächige Versiegelung und Bodenverdichtung bedingen einen erhöhten Oberflächenabfluss bei Regenereignissen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Oberflächenabfluss Schadstoffe der Parkplatznutzung (z.B. Abgase) in tiefer gelegene Bereiche transportiert werden, sodass die Gewässer als vorbelastet anzusehen sind.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft erfüllen im Naturhaushalt wichtige Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen.

Die folgende Beschreibung von Klima und Luft bezieht sich auf die Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG 2012), des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (GlobalNetFx) sowie Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen (LK Göttingen 1999).

Beschreibung von Klima und Luft

Großklimatisch gehört der Landkreis Göttingen zum Klimaraum Westliches Mitteldeutschland, der im Vergleich zu Nordwestdeutschland durch etwas kältere Winter, kühle Sommer und geringere Niederschläge gekennzeichnet ist. Der Kaufunger Wald kann dem ozeanisch geprägten Bergland des Buntsandsteingebirges zugeordnet werden.

Der Jahresniederschlag liegt im niedersächsischen Vergleich mit 807 mm im Mittelfeld, wobei die Jahrestemperatur mit 8°C vergleichsweise hoch ist. Aus dieser Konstellation ergibt sich im Untersuchungsgebiet mit ca. 524 mm eine hohe potenzielle Jahresverdunstung. Die Klimatische Wasserbilanz, welche die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung darstellt, fällt mit 283 mm pro Jahr dennoch positiv aus.

Darüber hinaus bedingen die Streichrichtungen der Bergzüge und Täler, Geländeform, Höhenlage, jeweilige Exposition der Hänge sowie Ausstattung der Landschaft im Geltungsbereich (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Landnutzung, Wald und Gewässer, etc.) merkliche Unterschiede und eine lokalklimatische große Diversität, die aufgrund fehlender Daten nicht näher untersucht werden kann.

Die Wälder des LSG sind wegen ihrer luftverbessernden Wirkung Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima. Der Geltungsbereich selbst besitzt dagegen keine erwähnenswerte Bedeutung mehr als Kaltluftentstehungsgebiet und als Kalt- und Frischluftleitbahn.

Bewertung von Klima und Luft

Allgemein sind die vorhandenen Verkehrs- und Parkplatzflächen als lokale Emissionsquellen zu betrachten. Als Folge der partiellen Flächenversiegelung sind eine erhöhte Wärmeabstrahlung und eine dadurch bedingte lokale Aufheizung gegeben. Die verkehrliche Belastung des Parkplatzes und der angrenzenden Verkehrsflächen führt

neben der Wärmeemission zur Schadstoffkonzentration aus den Abgasen der Fahrzeuge.

Die Gehölzbestände, Ruderalgebüsche und angrenzenden Waldbereiche stehen gemeinsam mit den Umgebungsgewässern dieser Belastungssituation entgegen, erfüllen eine lokalklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion und dienen als Frischluftentstehungsgebiete.

Vor dem Hintergrund lufthygienischer Aspekte sind vor allem die Gehölzbestände im Geltungsbereich zu nennen. Pflanzen sind in der Lage, Luftschadstoffe auszufiltern, festzuhalten und durch turbulente Diffusion zu verdünnen (Marks et al. 1992). Daher erfüllen die Bäume und Sträucher eine wichtige lokalklimatische Pufferfunktion.

Weitere positive Effekte für das Lokalklima ergeben sich aus der Topographie mit einem in süd-westlicher Richtung ausgeprägtem Gefälle.

Großklimatische Ausgleichsfunktionen sind im betrachteten Raum nicht relevant, da keine zu entlastenden Wirkräume in der näheren Umgebung vorliegen.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. Schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes sind nach § 1 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland - Kaufunger Wald“ (Kennzeichen: LSG GÖ 015) und stellt die derzeitige Grenze zwischen Schutzgebiet und Klinikgelände dar.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet charakterisiert den Kaufunger Wald als Gebiet mit ausgedehnten Laubwäldern mit Übergängen zur offenen Landschaft, Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen und Bereichen des Berg- und Hügellandes mit prägenden Kuppen.

Der Geltungsbereich verfügt hinsichtlich dieser Beschreibung kaum über prägende und für das Landschaftsbild wirksame Elemente. Im nördlichen Bereich befindet sich mit dem mesophilen Buchenwald ein Ausläufer des Kaufunger Waldes. Des Weiteren sind in den Randbereichen des Parkplatzes und der Verkehrsflächen einige Gehölz- und Gebüschpflanzungen zu erwähnen.

Bestandsbewertung

Der mesophile Buchenwald hat für das Landschaftsbild besondere Bedeutung und stellt den Übergang zwischen Kaufunger Wald und dem Stadtgebiet dar. In diesem Zusammenhang haben auch die Gehölz- und Gebüschpflanzungen eine größere Bedeutung für die Strukturierung des Übergangs und vor allem für die optische Abschirmung der Parkplatznutzung zum Waldgebiet. Da der Parkplatzbereich etwas tiefer liegt als das Klinikgelände und die Gehölze und Gebüsche den Blick einschränken, wirkt der Parkplatz weniger störend im Gesamtkontext der landschaftsbildprägenden Wald- und Gehölzelemente.

Davon abgesehen ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches durch die derzeitige Nutzung stark anthropogen überprägt und verfügt über keine landschaftsbildwirksamen Eigenschaften oder Elemente.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbezogene Erholung

Zur Beschreibung des Schutzgutes Landschaftsbezogene Erholung wird im Wesentlichen das Landschaftsbild zugrunde gelegt. Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild können ebenfalls hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft einnehmen. Darüber hinaus sind die erholungswirksame Infrastruktur des jeweiligen Gebietes (Reit-, Rad-, ausgewiesene Wanderwege etc.) sowie die Freiheit von Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Bestandsbeschreibung

Im Geltungsbereich gibt es zwei kleine Wanderwege. Diese Wege sind als Trampelpfade bzw. kaum noch als solche zu erkennen. Der Geltungsbereich hat für die landschaftsbezogene Erholung keine direkte Bedeutung, dient aber als Ausgangspunkt für die Erholungsnutzung der angrenzenden Waldgebiete.

Durch die intensive Nutzung ist der gesamte Bereich als vorbelastet im Hinblick auf Verlärmung und Schadstoffbelastungen (der PKW) einzustufen.

Bestandsbewertung

Die sehr hohe anthropogene Überprägung des Gebietes bedingt eine sehr geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Allerdings ist der Parkplatz Ausgangspunkt für einige Wanderwege in den Kaufunger Wald.

Für die Klinikbesucher und -gäste ist der Parkplatz ebenfalls als Ausgangspunkt für Spaziergänge und andere Erholungsaktivitäten anzusehen.

2.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter dieser Schutzgutkategorie werden Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler in der Landschaft, historische Kulturlandschaftselemente und Geotope zusammengefasst.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 063 sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter nachgewiesen.

2.1.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen in unterschiedlichem Umfang. Veränderungen und Auswirkungen auf eines der Schutzgüter können somit auch zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Beschreibung der Wechselwirkungen

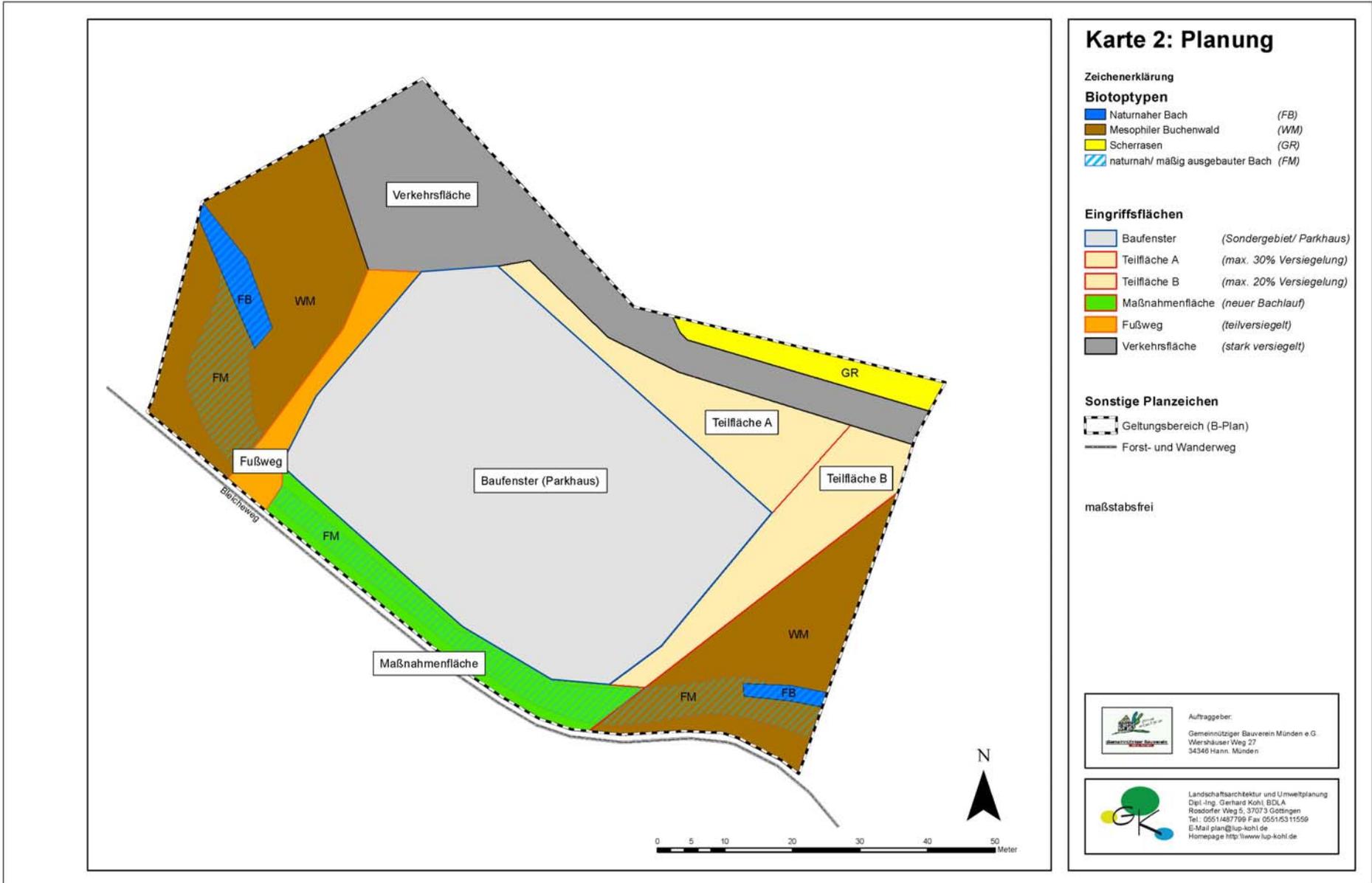
Naturgemäß bestehen Wechselwirkungen vor allem zwischen dem Schutzgut Boden und den übrigen Schutzgütern. Die partielle Versiegelung der Parkplatzflächen bedingt beispielsweise eine Verringerung der Grundwasserneubildung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenabflusses. Darüberhinaus sind durch die Vorbelastungen des Schutzgutes Boden (Versiegelung und Verdichtung) Auswirkungen auf das

Mikroklima und die vorherrschenden Pflanzengesellschaften mit ihren landschaftsbildwirksamen Bestandteilen wahrscheinlich.

Bewertung der Wechselwirkungen

Wesentliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich hauptsächlich aus der starken Bodenversiegelung und der intensiven anthropogenen Nutzung der Parkplatzflächen (Schadstoffe, Lärm, Pflegemaßnahmen).

Darüber Hinaus ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Vorbelastungen durch die Wechselwirkungen, die nicht bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden.



2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 063 und den geplanten Bautätigkeiten sind Auswirkungen auf den Umweltzustand im Geltungsbereich zu erwarten. Die Auswirkungen werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter erläutert und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Es wird dabei unterschieden zwischen:

- Baubedingte Wirkungen
- Anlagebedingte Wirkungen
- Betriebsbedingte Wirkungen

2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingte Wirkungen

Während der Bautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Maschinen und der Anlieferung von Material zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Zudem fallen temporär Parkplätze weg, die zu einer erhöhten Nutzung der umliegenden Verkehrsflächen führen können. Für die anliegenden Bettenhäuser ergeben sich negative Auswirkungen bezüglich der Lärmbelastungen. Die Lärmbelastungen wirken sich außerdem auf die Erholungsfunktion der umliegenden Waldbereiche aus.

Der Geltungsbereich besitzt eine besondere Bedeutung als Ausgangspunkt für die Nutzung des Naherholungsgebietes „Kaufunger Wald“. Temporär kommt es durch den Verlust von Parkplätzen zu Beeinträchtigungen bei der Erschließung des Gebietes.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch den Neubau des Parkhauses erhöht sich die Anzahl an PKW-Stellplätzen. Für die Erholungsnutzung der umliegenden Waldgebiete ist von einer verbesserten Erschließung auszugehen.

Darüberhinaus ist zu erwarten, dass sich die Parkplatzsituation im gesamten Klinikbereich verbessert.

Betriebsbedingte Wirkungen

Inwieweit sich die Nutzung des Parkhauses auf die Verkehrssituation auswirkt kann nicht fundiert prognostiziert werden. Negative Auswirkungen, die über das Maß der Vorbelastungen hinausgehen, sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht absehbar.

Gesamtbetrachtung

Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die intensive Parkplatznutzung und dem angrenzenden Hubschrauberlandeplatz sind die lärmbezogenen

Auswirkungen während der Bauzeit zu relativieren. Es ist zu prüfen ob geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms ergriffen werden können.

Insgesamt ergeben sich, abgesehen von den baubedingten Wirkungen, vor allem positive Effekte für das Schutzgut Mensch. Die Erschließung des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland - Kaufunger Wald“ wird durch die erhöhte Stellplatzanzahl verbessert. Des Weiteren ist von einer Entspannung der Parkplatzsituation am Klinikum auszugehen.

Die Beeinträchtigungen sind nur temporär bedeutsam und werden vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastungen und aufgrund der langfristig positiven Auswirkungen auf das Schutzgut als gering und damit unerheblich eingestuft.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich vor allem durch die Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen im Zuge der Baufeldräumung und der temporären Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen.

In baustellennahen Bereichen kann es zudem durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Dies betrifft im Besonderen störungsempfindliche Arten, deren Vorkommen im Geltungsbereich aufgrund der starken Vorbelastungen (Verkehr und Hubschrauberlandeplatz) allerdings nicht zu erwarten ist.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch den Bau des Parkhauses gehen dauerhaft Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Es resultiert der direkte Verlust von Lebensstätten der Arten oder ein Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Betriebsbedingte Wirkungen

Inwieweit sich die Nutzung des Parkhauses auf die Verkehrssituation auswirkt kann nicht fundiert prognostiziert werden. Negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, die über das Maß der verkehrsbedingten Vorbelastungen hinausgehen, sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht absehbar.

Gesamtbetrachtung

Die temporären Beeinträchtigungen durch Verlärmung werden, aufgrund der starken Vorbelastungen, als unerheblich eingestuft.

Besondere Lebensräume für Tiere und Pflanzen befinden sich vor allem im nord-westlichen Teil des Geltungsbereiches, der von den Planungen und Bautätigkeiten nicht direkt betroffen ist.

Eine Zerschneidung von Biotopen ist durch die derzeitige Nutzung bereits gegeben und wird daher als unerheblich bewertet.

Durch den Flächenentzug geht dem Lebensraum das ökologische Funktionsgefüge zwischen Boden, Vegetation und Wasser am Standort verloren. Pflanzen und Tiere verlieren ihren Lebens- oder Teillebensraum, Habitats werden in ihrer Größe minimiert. Der Verlust der Vegetationsbestände und Lebensräume ist vor dem Hintergrund der Vorbelastungen des Gebietes (Versiegelung, Zerschneidung, Verlärmung und Pflegeeingriffe) zu sehen und in geeigneter Art und Weise auszugleichen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Baubedingte Wirkungen

Bereits während der Bauphase erfolgt ein Eingriff in die Bodenstruktur. Boden wird auf- und abgetragen und durch schwere Baufahrzeuge und -maschinen verdichtet.

Betroffen sind hiervon hauptsächlich die bisherigen Parkplatz- und Verkehrsflächen sowie kleinere Böschungsbereiche.

Der Eintrag von Schadstoffen durch den Maschineneinsatz ist im Vergleich zur derzeitigen Nutzung und den Vorbelastungen unerheblich.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch Neuversiegelungen gehen neben biotischem Lebensraum auch Filter- und Pufferfunktionen verloren. Die Retentionsfähigkeit und Grundwasserdynamik der Böden wird geringfügig beeinflusst, wodurch marginale Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate nicht ausgeschlossen werden können.

Da im gesamten Vorhabengebiet die Versickerung des Regenwassers über die Böschungen möglich und die Bedeutung der vorherrschenden Böden hinsichtlich der Grundwasserneubildung nur allgemein ist, kommt diesem Sachverhalt eine allgemeine Bedeutung zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Taumitteln auf die Erschließungsstraßen beschränkt wird und somit im Vergleich zur jetzigen Situation nicht zunimmt. Darüberhinaus sind weniger direkte Auswirkungen in Bezug auf eine Verunreinigung des Bodens durch PKW-Betriebsstoffe anzunehmen, Tropfmengen verbleiben im Gebäude.

Inwieweit sich diese Veränderungen auf die angrenzenden Böden auswirken kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Negative Auswirkungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Gesamtbetrachtung

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen im Geltungsbereich werden als unerheblich eingestuft.

Generell ist die Neuversiegelung mit einhergehendem Totalverlust der Bodenfunktionen jedoch kritisch zu sehen. Insgesamt ergeben sich aus der Neuversiegelung im Untersuchungsgebiet daher geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Beschreibung der Auswirkungen erfolgt in Anlehnung an Kapitel 2.1.4 getrennt für die Themenbereiche Oberflächengewässer und Grundwasser.

Grundwasser

Baubedingte Wirkungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu Auswaschungen aus Baumaterialien und Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge kommen, die über den Boden in das Grundwasser gelangen können. Aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse und Vorbelastungen ist jedoch nicht mit einem erhöhten Beeinträchtigungspotenzial zu rechnen. Vorsorglich sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Auswaschungen zu treffen.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Neuversiegelung von Flächen infiltriert lokal im Vergleich etwas weniger Niederschlagswasser in den Boden. Südlich des geplanten Parkhauses ist die Errichtung eines Stauraumkanals zur Regenrückhaltung vorgesehen, wodurch ein leicht veränderter Oberflächenabfluss und damit eine veränderte Verdunstungsrate prognostiziert werden kann.

Der Grundwasserkörper wird durch den Baukörper vor Verunreinigungen durch den Verkehr geschützt.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die nutzungsbedingten Schadstoffemissionen durch den Verkehr können sich ggf. durch das gestiegene Stellplatzangebot erhöhen. Einträge in das Grundwasser sind jedoch nicht zu erwarten.

Gesamtbetrachtung

Der Geltungsbereich und geplante Parkhausneubau wirken sich im Kontext der Grundwassersituation nur auf einen sehr kleinen Bereich aus. Zudem ergeben sich durch die Überbauung auch positive Auswirkungen bezüglich des Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwassersituation zu erwarten. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind während der Bauphase Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Oberflächengewässer

Baubedingte Wirkungen

Nach jetzigem Stand der Planung ergeben sich für den Gergraben durch die Beseitigung der Verrohrung und Offenlegung des Gewässers keine nachteiligen Auswirkungen. Während der Herstellung des offenen Bachlaufes sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Gewässers gegen Stoffeinträge zu treffen.

Anlagebedingte Wirkungen

Aufgrund der Regenwasserrückhaltung im Rahmen des Regenwasser-managements des Parkhauses ist nicht von einem erhöhten Zufluss zum Gergraben durch die Versiegelung von Flächen auszugehen. Die aufgenommenen Wassermengen werden sukzessive an die Vorflut abgegeben. In den angrenzenden Bereichen wird daher vermutlich etwas weniger Regenwasser im Boden versickern.

Für den bisher verrohrten Gergraben ergeben sich durch die Beseitigung der bisherigen Beeinträchtigungen (Verrohrung) vor allem positive Auswirkungen, die über den Geltungsbereich hinaus für einen größeren Fließgewässerabschnitt wirksam werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die nutzungsbedingten Schadstoffemissionen durch den Verkehr können sich durch den Parkhausbau ggf. erhöhen. Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer sind jedoch nicht zu erwarten.

Analog zum Kapitel 2.2.3 und Abschnitt Grundwasser ist durch die Überbauung der Parkplatzflächen tendenziell mit weniger Beeinträchtigungen durch direkte Schadstoffeinträge zu rechnen.

Gesamtbetrachtung

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer zu erwarten. Vielmehr wird sich die Situation für die Oberflächengewässer verbessern.

2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Wirkungen

Durch den Maschineneinsatz kommt es zu Schadstoffemissionen. Auswirkungen, die über das Maß der bisherigen Vorbelastungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da während der Bautätigkeiten die übliche verkehrliche Nutzung ruht.

Der Verlust der Gehölz- und Vegetationsbestände kann temporär zu Auswirkungen auf die lokalklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen dieser Strukturen führen.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch den Parkhausbau ergeben sich mikroklimatische Veränderungen im benachbarten Bereich des Vorhabens durch die zusätzliche Versiegelung und Abstrahlungswirkung des Gebäudes. Das Entfernen der Vegetation in den angrenzenden Bereichen verstärkt die Veränderungen. Dadurch kommt es je nach Standort, insbesondere bei Strahlungswetterlagen, zu zusätzlichen Veränderungen der Verdunstungsrate, des Strahlungshaushaltes und des Temperaturganges in geringem Umfang.

Gleichzeitig wird das Mikroklima durch die Offenlegung des Gergrabens potenziell verbessert.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt kann es, je nach Ausführung und Lage der Abluftableitung, zu Belastungsspitzen von Schadstoffemissionen in unmittelbarer Nähe des Parkhauses kommen.

Aufgrund des gestiegenen Stellplatzangebotes ist zudem mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbunden ggf. mit einer Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Abgase zu rechnen.

Gesamtbetrachtung

Die Filterfunktionen der fehlenden Vegetations- und Gehölzbestände werden im räumlichen Zusammenhang von den angrenzenden Waldbereichen übernommen.

Die potenzielle Zunahme der Schadstoffbelastungen durch das erhöhte Stellplatzangebot kann im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht zuverlässig prognostiziert werden. Durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. lufthygienisch optimierte Abluftleitung) können die Auswirkungen ggf. minimiert werden.

Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen und dem eher kleinflächigen Verlust von Gehölz- und Vegetationsbeständen sowie der Offenlegung des Gergrabens ist in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

2.2.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Baubedingte Wirkungen

Während der Bautätigkeiten kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Verlust von Gehölz- und Vegetationsbeständen, die die bisherigen Parkplatzbereiche optisch abschirmen.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch den Parkhausneubau entsteht ein sichtbarer Gebäudekomplex der sich deutlich vom bisherigen Waldrand abhebt. Je nach Standpunkt des Betrachters ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auszugehen. Zum einen wird der Blick auf den Kaufunger Wald aus Richtung Nord-Osten versperrt. Zum anderen entsteht im südlichen und westlichen Bereich des Geltungsbereiches eine störende Überprägung durch das technische Bauwerk.

Durch die Offenlegung des Gergrabens wird der südliche Geltungsbereich um eine aktiv erlebbare Landschaftsstruktur bereichert.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die über das Maß der Vorbelastungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Gesamtbetrachtung

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung des Gebietes als gering einzustufen.

Anlagebedingt entstehen durch den Neubau mittlere bis erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Überprägung des Landschaftsbildes und die störende Wirkung des Bauwerks können durch gestalterische Maßnahmen (Neupflanzungen, Fassadenbegrünung) gemindert, jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Gehölzpflanzungen, der Offenlegung des Gergrabens, der eher geringen Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild sowie der ausgeprägten Vorbelastungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als gering bis mittel einzustufen.

2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbezogene Erholung

Baubedingte Wirkungen

Während der Bautätigkeiten kommt es zum Verlust von PKW-Stellflächen und zu Beeinträchtigungen bezüglich der Erschließung der angrenzenden Wanderwege. Genaue Aussagen zur Zugänglichkeit der Wanderwege und des Landschaftsschutzgebietes können in diesem Stadium der Planung nicht abschließend getroffen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Im Geltungsbereich werden zwei kleinere Wanderwege überbaut, deren Bedeutung für die Erholungsnutzung als gering einzuschätzen ist. Es handelt sich hierbei um einen stark zugewachsenen Trampelpfad im östlichen und den unbefestigten schmalen Lyzeumsweg im zentralen Bereich des Geltungsbereiches.

Die Erschließung der angrenzenden Wanderwege (vor allem Bleicheweg und Sickerschaftsweg) und Waldgebiete wird durch den Parkhausbau nicht beeinträchtigt. Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches ist mit dem Parkhausbau zudem eine Erschließung des Kaufunger Waldes über den Bleicheweg vorgesehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt ist mit einer verbesserten Erschließung zu rechnen, da sich die Stellplatzzahl für PKW im Vergleich zum bisherigen Angebot erhöhen wird.

Gesamtbetrachtung

Der Geltungsbereich hat vor allem Bedeutung für die touristische und erholungsbezogene Erschließung des Kaufunger Waldes. Durch den Parkhausneubau entstehen durch eine verbesserte Infrastruktur und ein größeres Angebot an Parkplätzen positive Auswirkungen.

2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 063 „Parken am Klinikum“ sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter nachgewiesen.

2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen der Schutzgüter

Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter betrachtet. Vor allem die Wirkzusammenhänge zwischen Boden und Grundwasser sind hier zu nennen.

2.3 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Der Umweltzustand im Geltungsbereich ist als anthropogen stark überprägt zu beschreiben. Eine natürliche Entwicklung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild ist aufgrund der intensiven Nutzung und den erforderlichen Pflegemaßnahmen (Gehölz- und Vegetationsschnitt, Nachversiegelung etc.) nicht möglich.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand kaum verbessern. Vielmehr würde der Nutzungsdruck auf den bisherigen und umliegenden Parkplatzflächen aufgrund der angespannten Parkplatzsituation weiter zunehmen. Fortschreitende Bodenverdichtung und steigende verkehrliche Belastungen (Abgase, Lärm) wären die Folge.

Positive Effekte auf die Erschließung des Naherholungsgebietes „Kaufunger Wald“ oder auf den Gergraben durch die Beseitigung der Fließgewässerverrohrung würden sich nicht einstellen.

2.4 Beschreibung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Für die geplante Zusammenlegung der beiden Krankenhäuser zum zukünftigen Klinikum Hann. Münden sollen ein zusätzliches Bettenhaus und ein dringend benötigtes Parkhaus mit ca. 300 Parkplätzen errichtet werden.

Aufgrund der räumlichen Enge auf dem Klinikgelände kann der Parkhausneubau nur auf benachbarten Flächen realisiert werden.

Nördlich bzw. nord-westlich des Klinikums befindet sich eine Grünfläche die als Parkfläche/ Krankenhausbau in der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 B „Kleeberg“ festgeschrieben ist. Ungeachtet der Festsetzungen würde ein Parkhausneubau in diesem Bereich die direkte Freiraumversorgung der Klinikpatienten betreffen und wesentlich größere Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Altholzbestand, Fließ- und Stillgewässer) vermuten lassen. Dieser Schluss kann unter anderem mit der wesentlich höheren Biotopvielfalt und den geringeren Vorbelastungen begründet werden.

Weitere potenzielle Standortalternativen ergeben sich nicht, da das Klinikgelände von Siedlungsflächen mit Wohnbebauung bzw. naturschutzfachlich bedeutsameren Waldbeständen umschlossen ist.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich zu treffen. Grundlage hierfür bildet die naturschutzfachliche Eingriffsregelung.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erfolgt für die verschiedenen Schutzgüter.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

3.1.1 Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Im Zuge der Baufeldräumung gehen Gehölzbestände verloren, die den bisherigen Parkplatz optisch abgrenzen.

Die Planungen sehen Gehölzpflanzungen entlang der Nordseite des Gebäudes vor, die der gestalterischen Einbindung dienen.

Um die temporären Beeinträchtigungen durch Baulärm zu minimieren und für die Klinikgäste so gering wie möglich zu halten, ist ein Nachtbauverbot einzuhalten.

3.1.2 Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zum Schutz des mesophilen Buchenwalds (einschließlich der naturnah ausgeprägten Teilabschnitte des Gergrabens) ist in diesem Bereich eine Fläche für Wald und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Als Schutzmaßnahme ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein standfester massiver Bauzaun aus Holz einzurichten, der zusätzlich mit signalfarbenen Kunststoffzaunbahnen zu versehen ist.

Zum Schutz der angrenzenden Waldbereiche werden Maßnahmen getroffen, die deren Inanspruchnahme während der Bauarbeiten ausschließen. Dies gilt insbesondere für das Überfahren sowie den Bodenauf- und abtrag im Wurzelbereich der Bäume.

Der unvermeidbare Verlust von Gehölz- und Vegetationsbeständen ist entsprechend auszugleichen (siehe Kapitel 3.2).

3.1.3 Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Zur Verringerung der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist diese auf das notwendige Maß einzuschränken; angrenzende Flächen müssen geschont werden. Die für die Baustelle notwendigen Lagerplätze sollten im Bereich des Ausbaus liegen bzw. auf bereits versiegelten Flächen.

Das Befahren nichtasphaltierter Flächen außerhalb des Baufeldes sollte auf ein unabdingbar notwendiges Maß reduziert werden, um die Verdichtung des Bodens zu vermeiden.

Bei der Bewegung von Erdmassen sollte auf schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden geachtet werden.

3.1.4 Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die offenen Fließgewässerbereiche sowie die für das Schutzgut Wasser bedeutenderen Waldflächen werden durch die Ausweisung der Bereiche als Fläche für Wald und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor Verunreinigungen geschützt.

Die Lagerung des Baumaterials hat auf bereits versiegelten Flächen zu erfolgen, so dass die Grundwasser- und Bodenqualität unbeeinträchtigt bleiben.

3.1.5 Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Bereiche mit höherer Bedeutung für Klima und Luft sind vom Bauvorhaben ausgeschlossen.

Zur Minderung der Abstrahlwirkung des Gebäudes bei Strahlungswetterlagen sollten die östlichen und südlichen Gebäudefassaden begrünt werden. Einzelbaumpflanzungen sind im nördlichen Bereich vorgesehen.

Bei der Ausführung der Abluftleitung ist auf einen lufthygienisch optimierten Ansatz zu achten. Schadstoffkonzentration im Umfeld des Parkhauses können so vermieden werden.

3.1.6 Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild können durch den Parkhausbau nicht gänzlich vermieden werden. Die Auswirkungen werden jedoch durch die Ausnutzung der topographischen Gegebenheiten (Bauwerk liegt in den tieferen Bereichen) verringert.

Zur gestalterischen Einbindung sind im nördlichen Bereich Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die empfohlene Fassadenbegrünung könnte die möglicherweise negative optische Wirkung des Gebäudekomplexes minimieren.

Die für das Landschaftsbild bedeutsamen Buchenwaldflächen sind nicht direkt betroffen.

3.1.7 Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbezogene Erholung

Für das Schutzgut Erholung ergeben sich durch den Parkhausbau vor allem positive Effekte durch die verbesserte Erschließung der umliegenden Waldgebiete (Stellplätze, Anbindung des Parkhauses an den Bleicheweg).

3.2 Grünordnerische Festsetzungen

Im folgenden Abschnitt sind die Festsetzungen des Bebauungsplans 063 „Parken am Klinikum“ auf Grundlage des § 9 BauGB beschrieben. Textliche Festsetzungen sind fett gedruckt.

1. **Innerhalb der Flächen für Wald und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 18b i.V.m. § 9 (1) 20) ist der vorhandene Laubwald dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bauliche Anlagen und Versiegelung sind unzulässig. Innerhalb der Waldflächen ist die Offenlegung der Verrohrung des Gergrabens naturnah vorzunehmen. Ausnahmsweise können untergeordnete bauliche Anlagen zur Fassung des Bachlaufes zugelassen werden, wenn der Charakter des Baches als natürliches Gewässer erhalten bleibt.**
 - ➔ Die Waldflächen besitzen neben den diversen naturschutzfachlichen Funktionen (vgl. Kapitel 2.1.2) auch ingenieurbioologische Bedeutung für die Stabilisierung der Böschungen und Geländekanten.

2. **Innerhalb der Flächen für Wasser sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 16 i.V.m. § 9 (1) 20) ist der Gergraben als offenes Fließgewässer mit naturnaher Gewässersohle herzustellen. Bauliche Anlagen und Versiegelungen sind unzulässig. Ausnahmsweise können angrenzend an das Sondergebiet untergeordnete bauliche Anlagen zur Sicherung der Böschungen zugelassen werden.**
 - ➔ Die Beseitigung der Beeinträchtigungen des Fließgewässers hat potenzialübergreifende positive Wirkungen auf z.B. die Belange des Bodens, der Arten und Lebensgemeinschaften, des Lokalklimas und das Landschaftsbild.

3. **Auf der Teilfläche A zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die nicht für Zufahrten und Wege erforderlichen Flächen gärtnerisch zu gestalten und mindestens sieben standortgerechte, einheimische Laubbäume II. Ordnung (StU 12/14 cm starke Kleinbäume) zu pflanzen (siehe Pflanzenliste als Hinweis). Der Anteil der versiegelten Fläche darf 30 % nicht überschreiten.**
 - ➔ Die Begrünung der Fläche dient neben der gestalterischen Einbindung des Bauwerkes in die Umgebung und den siedlungsökologischen Aspekten (z.B. Kleinklima) auch der räumlichen Gliederung des Verkehrsraums.

4. **Auf der Teilfläche B zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Übergang zu den Hochwaldbeständen ein Waldrand auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil versiegelter Fläche darf maximal 20 % betragen.**
 - ➔ Die Begrünung der Fläche dient neben der gestalterischen Einbindung des Bauwerkes in die Umgebung auch der Abgrenzung des Bauwerkes zum Kaufunger Wald und den angrenzenden Wander- und Forstwegen.

Die Frist zur Umsetzung der Grünordnerischen Festsetzungen beträgt zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Parkhauses.

Bei der Begrünung sämtlicher Pflanzflächen sind Arten zu wählen, deren Wuchs niedrig ausgeprägt ist, um die Funktionsfähigkeit des Hubschrauberlandeplatzes nicht zu beeinträchtigen. Erste Hinweise auf mögliche Arten können der nachfolgenden Pflanzenliste entnommen werden.

Pflanzenliste

Bei der Artenauswahl können je nach Standort geeignete Vertreter der nachfolgenden Vorschlagsliste verwendet werden:

Teilfläche A

- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Echter Rot-Dorn (*Crataegus laevigata Paul's Scarlet*)

Teilfläche B

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Haselstrauch (*Corylus avellana*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Weißdorn (*Crataegus laevigata, C. monogyna*)

Fassadenbegrünung

Zur besseren optischen Einbindung des Parkhauses wird empfohlen, die Außenwandflächen des Parkhauses mit standortgerechten, selbst klimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

3.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Auch nach Umsetzung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Vorhaben, die gemäß § 15 BNatSchG durch den Verursacher auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

Maßgebend ist, dass die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden und eine dauerhafte Verbesserung erreicht wird.

Durch das Vorhaben zur Errichtung eines Parkhausneubaus entstehen, wie in Kapitel 2 beschrieben, insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Funktionsverlust einzelner Werte sind vor dem Hintergrund der Vorbelastungen und der geringen Flächengrößen zu sehen.

- Verlust von Vegetationsstrukturen
- Versiegelung von Boden
- Verlust des ökologischen Funktionsgefüges zwischen Boden, Vegetation und Wasser
- Überprägung des Landschaftsbildes

Als Maßnahme zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird die Beseitigung der Verrohrung und naturnahe Offenlegung des Gergrabens innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt (siehe textliche Festsetzung). Die Maßnahme wird durch die Zielsetzungen der übergeordneten Planungsebenen (vgl. Kapitel 1.3 Flächennutzungsplan 2000) begründet, die als Entwicklungsziel für das naturschutzrechtlich geschützte Gewässer die Entfernung des Betonrohres und die Gestaltung eines naturnahen Bachlaufes vorsieht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Maßnahme Verbesserungen für den gesamten Lebensraum Gergraben zu erwarten, die weit über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus wirksam werden.

Durch die ökologische Aufwertung des Gewässers werden zum Beispiel positive Auswirkungen auf die Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktion, das Lokalklima, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild sowie das potenzialübergreifenden Wirkungsgefüge im räumlichen Kontext erreicht.

Zwar ist aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers nur bedingt zu gewährleisten, jedoch werden durch den naturnahen Ausbau (mit Störsteinen, Kiesauflagen und Wasserbausteinen) vielfältige Sohlen- und Strömungsstrukturen initialisiert, die eine gewisse Eigendynamik zulassen und die Besiedelung von Wasser- und Bodenorganismen ermöglicht.

Textliche Festsetzung

Zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die bestehende Verrohrung des Gergrabens zu beseitigen. Auf der im Geltungsbereich gekennzeichneten Maßnahmenfläche für Wasser sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 16 i.V.m § 9 (1) 20 BauGB) sowie innerhalb der Flächen für Wald und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) 18 i.V.m § 9 (1) 20 BauGB) ist der Gergraben als offenes Fließgewässer mit naturnaher Gewässersohle herzustellen, dauerhaft zu schützen und zu pflegen.

Zur Umsetzung der Maßnahme sind während der Bauphase Eingriffe im Bereich der Waldflächen nötig, die vor dem Hintergrund der zu erwartenden nachhaltigen Verbesserungen als unerheblich bewertet werden. Nach Abschluss der Gewässerverlegung kann sich in diesen Bereich durch natürliche Entwicklung eine

standortangepassten Vegetation einstellen, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind nicht zu erwarten.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Erhebliche Auswirkungen die eine Überwachung der Umweltauswirkung erforderlich machen würden sind nicht zu erwarten. Es sind daher keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen.

4. Methodische Hinweise zur Umweltprüfung

Als Datengrundlage für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wurden die folgenden Informationsdienste genutzt:

- GlobalNetFx (2012): Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- LK Göttingen (1999): Landschaftsrahmen Plan Landkreis Göttingen - Fachgutachten des Naturschutzes
- Jungmann (2004): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen
- Köhler und Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung.
- NIBIS 2012: Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS® 2010

Die Biotoptypenkartierung wurde im Oktober 2012 durchgeführt und orientierte sich am „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2004)“.

Die Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Bemessung des nötigen Kompensationsumfangs erfolgte verbal-argumentativ. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass die zeitlichen und monetären Aufwendungen zur Beseitigung der Gewässerbeeinträchtigung (Verrohrung) in einem üblicherweise angewendeten quantitativem Bewertungsansatz (z.B. Wollenweber 1998 oder NLT 2008) nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Die Erarbeitungen der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen fand unter Zuhilfenahme der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2008)“ statt.

5. Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans 063 „Parken am Klinikum“ im Bereich südlich des Nephrologischen Zentrums Niedersachsen“ (NZN) wird der Zusammenlegung der Klinikbereiche „Grund- und Regelversorgung“ und „Nephrologische Spezialklinik“ zum zukünftigen Klinikum Hann. Münden Rechnung getragen.

Insgesamt ergeben sich durch den Bebauungsplan „Parken am Klinikum“ im Vergleich zum rechtskräftigen Zustand keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Die Beeinträchtigungen beschränken sich weitestgehend auf eine Veränderung des Landschaftsbildes und die Versiegelung von bereits teilversiegelten und durch die bisherige Parkplatznutzung vorbelasteten Flächen.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Offenlegung und in überwiegenden Teilen naturnahe Ausgestaltung des Gergrabens bleiben die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die generelle Bedeutung des B-Plangebietes für Natur und Umwelt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert und die unvermeidbaren Auswirkungen ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Ziele der Bebauungsplanänderung existieren keine Alternativen an anderer Stelle, die geringere Eingriffe in Natur und Landschaft vermuten ließen.

6. Quellen

GlobalNetFx (2012): Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Referat 14. URL: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
Stand: September 2012. Hannover

Jungmann (2004): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2004; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.). Hildesheim

Köhler und Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzbegriffs »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 01/2000; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.). Hildesheim

Köppel et al. (1998): Praxis der Eingriffsregelung - Schadensersatz an Natur und Landschaft?. In Praktischer Naturschutz; Verlag Eugen Ulmer

LK Göttingen (1999): Landschaftsrahmen Plan Landkreis Göttingen - Fachgutachten des Naturschutzes. Hrsg. Landkreis Göttingen - der Landrat - Amt für Landschaftspflege, Naturschutz und Landwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde. Göttingen

NIBIS (2012): Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS® 2010
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
Stand: September 2012. Hannover

Niedersächsischer Städtetag (2008): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Niedersächsischer Städtetag 2008. Hannover

Wollenweber (1998): Ökokonto-Kompensationsmodelle - zur Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen für den Landkreis Göttingen. Erstellt im Auftrag des Landkreises Göttingen, November 1998

Hinweis

Vorstehende Begründung ist Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“, hat aber nicht den Charakter von Festsetzungen.

Vorstehende Begründung einschließlich Umweltbericht und anliegende Abwägung wurden vom Rat der Stadt Hann. Münden am 01.10.2013 beschlossen.

Erneute öffentliche Auslegung:

Aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde diese wiederholt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltrelevante Informationen wurden **unverändert** erneut öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt, ebenfalls die Zusammenfassende Erklärung. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2013 in der Hess. Nieders. Allgemeinen und auf der Homepage der Stadt Hann. Münden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht, umweltrelevante Informationen und ebenfalls die Zusammenfassende Erklärung haben vom 06.01.2014 bis 07.02.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel durchgeführt.

Aus der erneuten öffentlichen Auslegung ergaben sich keine zusätzlichen Anregungen, so dass kein zusätzlicher Beschluss über Anregungen gefasst werden musste.

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat den Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ in seiner Sitzung am 25.03.2014 als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht erneut beschlossen.

Der Bürgermeister

Hann. Münden, den 28.04.2014

gez. Klaus Burhenne

Anlage:

Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB teilw. gemäß Ratsbeschluss vom 01.10.2013.

Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Hann. Münden

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB tlw.

Anregungen	Abwägungen
<p>AWO Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH Stellungnahme vom 21.05.2013</p> <p>Da auch die angestrebte Freilegung des Gergrabens als naturnah ausgebildetes Gewässer die Planung in den Grundzügen nicht verändert hat, bestehen keine Beanstandungen.</p>	
<p>KDM Kommunale Dienste Hannoversch Münden Stellungnahme vom 15.05.2013</p> <p>Keine weiteren Anmerkungen als in der Stellungnahme vom 01.02.2013.</p> <p>KDM Kommunale Dienste Hannoversch Münden Stellungnahme vom 01.02.2013 <i>Aus Sicht der Abteilung V (Park-, Garten- und Grünanlagen) sind keine Anmerkungen zu beachten. Die Abteilung III (Tiefbau) hat ebenfalls keine Einwände oder Änderungswünsche weist allerdings darauf hin, dass im Anschlussbereich von Straßen, Parkplätzen und Wegen an die öffentlichen Bereiche die a. a. R. d. T. anzuwenden und entsprechende einschlägige DIN und NORM-Vorschriften einzuhalten sind.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH Stellungnahme vom 23.05.2013</p> <p>Da auch die angestrebte Freilegung des Gergrabens als naturnah ausgebildetes Gewässer die Planung in den Grundzügen nicht verändert hat, bestehen keine Beanstandungen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Hann. Münden

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB tlw.

Anregungen	Abwägungen
<p>Forstbetrieb Stadtwald telefonische Stellungnahme vom 14.05.2013</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Forstbetrieb Stadtwald Stellungnahme vom 28.01.2013 <i>Der als Privatweg ausgewiesene Wegabschnitt zwischen dem neuen Parkhaus und dem Klinikum oberhalb der Verkehrsinsel ist als Verlängerung des „Siebenschächtsweges“ die unverzichtbare Anbindung des oberhalb liegenden Waldgebietes sowohl für Waldbesucher als auch für den Forstbetrieb.</i> <i>Der Betrieb Stadtwald stimmt dem vorliegenden B-Plan zu unter der Voraussetzung, dass bei den anstehenden Grundstücksverkäufen sichergestellt wird, dass sowohl das Nutzungsrecht für den Betrieb Stadtwald als auch der LKW-fähige Ausbauzustand (Holzabfuhr 45 t) dauerhaft erhalten wird. Entsprechende vertragliche Regelungen und/oder grundbuchliche Sicherungen seien unbedingt erforderlich.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Forstbetrieb Stadtwald soll sich über den direkten Kontakt zum Fachdienst Liegenschaften an den Vorbereitungen zu vertraglichen Regelungen beteiligen.</i></p>

Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht vorgebracht worden.